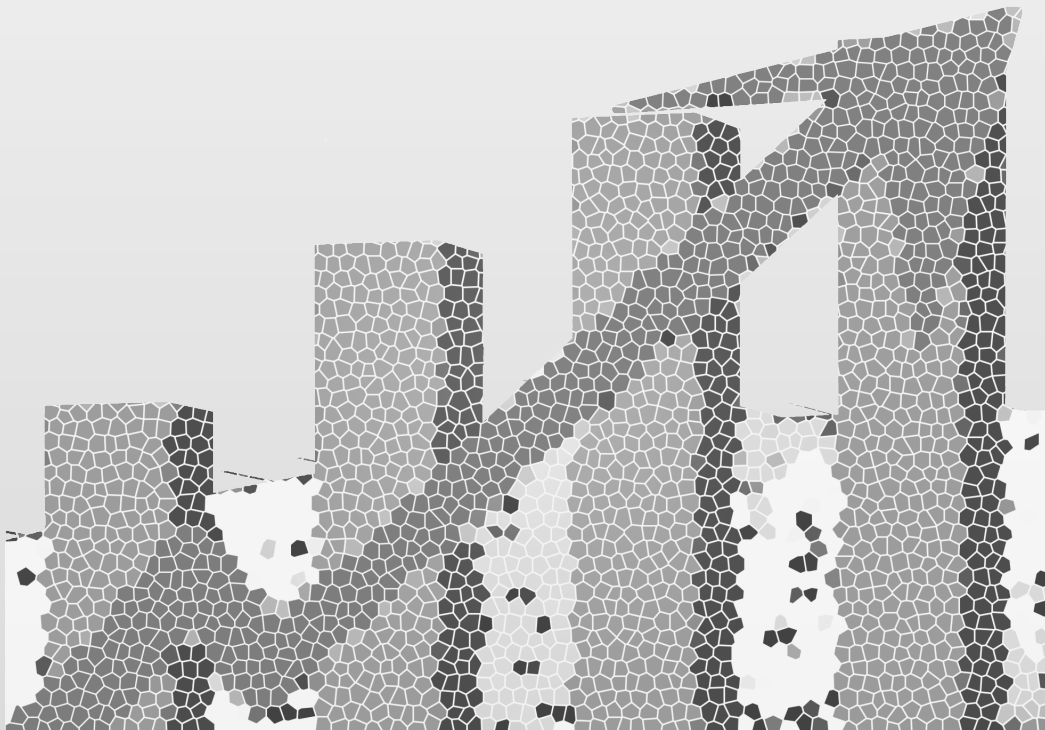


Finanz- und Leistungsentwicklung im Ressort Soziales

2. Halbjahr 2011



Inhaltsverzeichnis

Finanz- und Leistungsentwicklung

Vorwort des Ressortleiters 2

Produktgruppe "Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII"

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII 3

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII 9

Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII 15

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII 18

Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegegeld 24

Aufgaben der Heimaufsicht nach dem Heimgesetz 27

Produktgruppe "Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen"

Kommunale Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende
in Form von Unterkunft und Heizung nach dem SGB II 29

Produktgruppe "Schwerbehindertenversorgung"

Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX 31

Fürsorgestelle für Schwerbehinderte 34

Produktgruppe "Sonstige soziale Leistungen"

Ausgleichsamt 38

Unterhaltssicherung 39

"Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene"

Diese Hilfen werden für die Produktgruppen "Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII" und "Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen" erbracht, bilden jedoch keine eigenständige Produktgruppe

Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene 41

Vorwort des Ressortleiters

Ihnen liegt der 10. Bericht zur Finanz- und Leistungsentwicklung des Ressorts Soziales der Stadt Wuppertal vor. Wie bereits in den vorherigen Bericht dargestellt, ist es unser Ziel, ein bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot vorzuhalten, das den Anliegen und Bedürfnissen der Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger gerecht wird und damit zur Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen und des sozialen Klimas in unserer Stadt beiträgt.

Um die strategischen Ziele des Oberbürgermeisters

- Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der sich verändernden Sozialstruktur und
- Wiedergewinnung kommunaler – insbesondere finanzieller - Handlungsspielräume

sinnvoll zu verfolgen, bedarf es eines Berichtswesens, das die Arbeit des Ressorts abbildet und die Steuerung der Leistungserbringung ermöglicht, insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Überschuldung der Stadt.

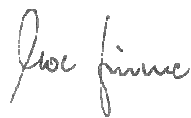
Diesem Zweck dient u.a der vorliegende Bericht, in den als Weiterentwicklung seit dem 1. Halbjahr 2009 neben den Bruttoausgaben je Leistungsbezieher im Rahmen der einzelnen Transferleistungen auch die Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einkommen, Unterhalt, Erstattungen usw.) je Leistungsbezieher dargestellt werden. Daneben werden auch die Zuschussbedarfe der einzelnen Transferleistungen je Einwohner ausgewiesen. In Anlehnung an den Benchmarkingkreis der mittleren Großstädte in Nordrhein-Westfalen wurden Daten zur Altersstruktur und Herkunft der Hilfebedürftigen erhoben und – soweit eine Ausweisung möglich war – ausgewertet.

Die Einteilung der Hilfeleistungen in Kapitel orientiert sich an den seit dem 01.01.2008 mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements geltenden Produktgruppen für das Ressort Soziales.

Die Qualität der Daten hat aufgrund eines regelmäßigen fachlichen Austauschs ein hohes Niveau erreicht. Entwicklungen in den einzelnen Hilfeleistungen können so verdeutlicht werden und als Grundlage unterschiedlicher Steuerungsansätze herangezogen werden.

Ab dem 1. Halbjahr 2012 wird die Entwicklung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dargestellt.

Ich hoffe, dass die Darstellung des aufbereiteten Datenmaterials zu einer größeren Transparenz der Aufgaben und Leistungen des Ressorts Soziales beiträgt.



Uwe Temme

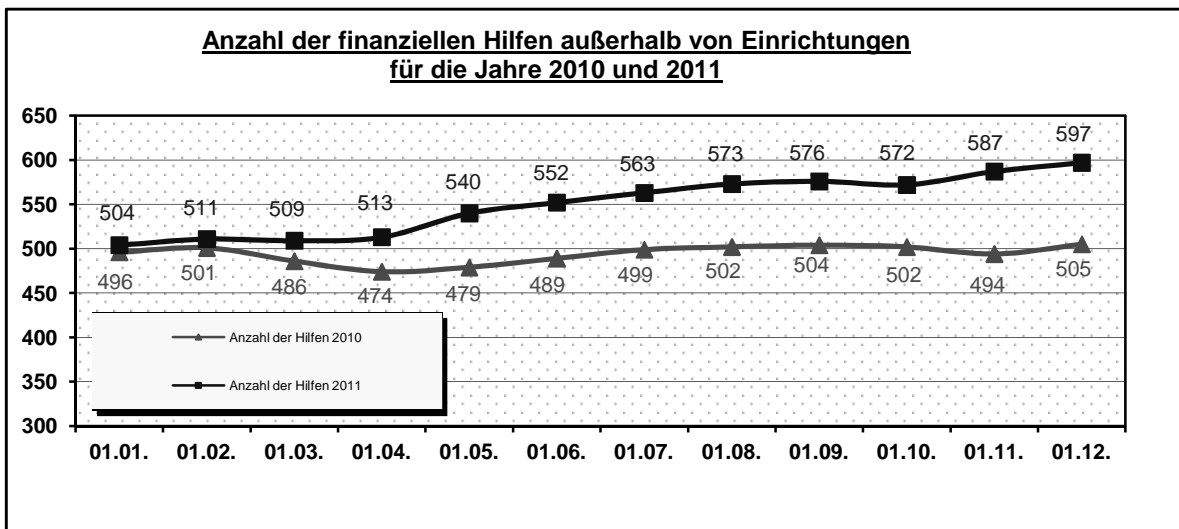
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) deckt den notwendigen Lebensbedarf von Menschen, deren Lebensunterhalt auf andere Weise nicht gesichert werden kann. Neben dem Arbeitslosengeld II (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bildet die Hilfe zum Lebensunterhalt die unterste Ebene im Netz der sozialen Sicherung. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ermöglicht den Leistungsberechtigten die Führung eines menschenwürdigen Lebens. Leistungsberechtigt sind alle Personen, deren Erwerbsfähigkeit vorübergehend für mindestens 6 Monate, teilweise oder vollständig gemindert ist. Nach § 19 SGB XII ist Hilfe zum Lebensunterhalt auch für Heimbewohner zu gewähren, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, den notwendigen bzw. in stationären Einrichtungen den weiteren notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen:

- Regelsätze zur Deckung des laufenden Unterhaltsbedarfes
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe (z.B. Kranke, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G")
- Einmalige Bedarfe wie Erstausrüstung für die Wohnung, Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Klassenfahrten
- Übernahme von Kranken –und Pflegeversicherungsbeiträgen
- Gewährung eines Barbetrages für Heimbewohner

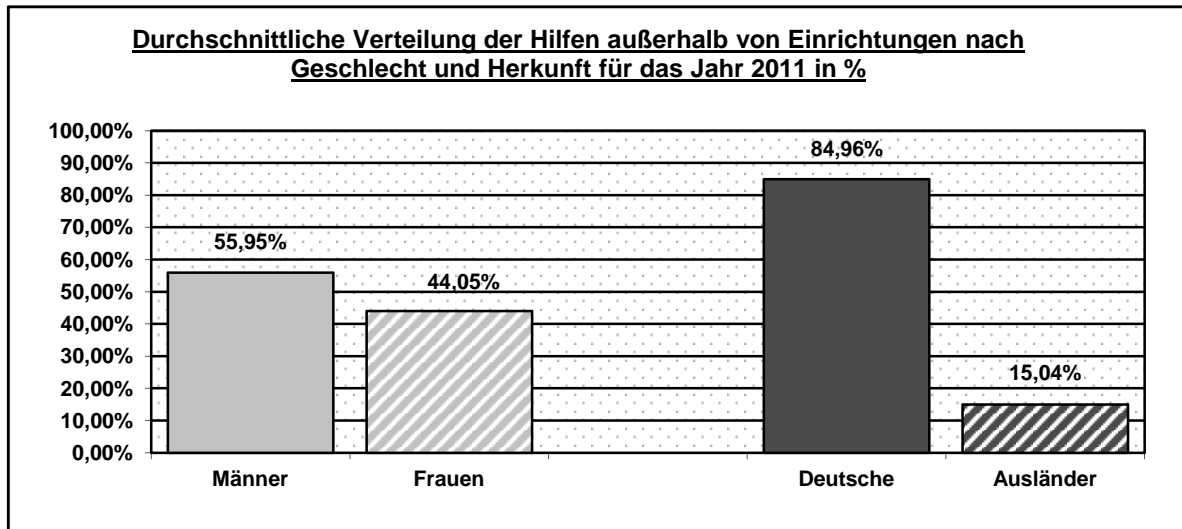


Erläuterung:

Im Vergleich zu 2010 ist die Anzahl der Hilfen relativ um ca. 9,3% gestiegen. Grund hierfür ist u.a., dass durch die Rentenversicherung Personen unter 65 Jahren vermehrt die sog. "Rente auf Zeit" aufgrund von psychischen Erkrankungen zugesprochen wird. Von 1996 bis 2010 ist dieser Anteil von 19,5% auf 49,4% gestiegen.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



Erläuterung:

Im Gegensatz zu allen anderen Hilfeleistungen, die nach dem SGB XII gewährt werden, überwiegt im Bereich der HzL außerhalb von Einrichtungen der Anteil der männlichen Hilfebedürftigen. Dies ist auf verstärkt auftretende Suchterkrankungen bei männlichen Personen unter 65 Jahren zurückzuführen. Bei diesen Erkrankungen besteht die Gefahr, dass sich die Erwerbsunfähigkeit dauerhaft manifestiert.

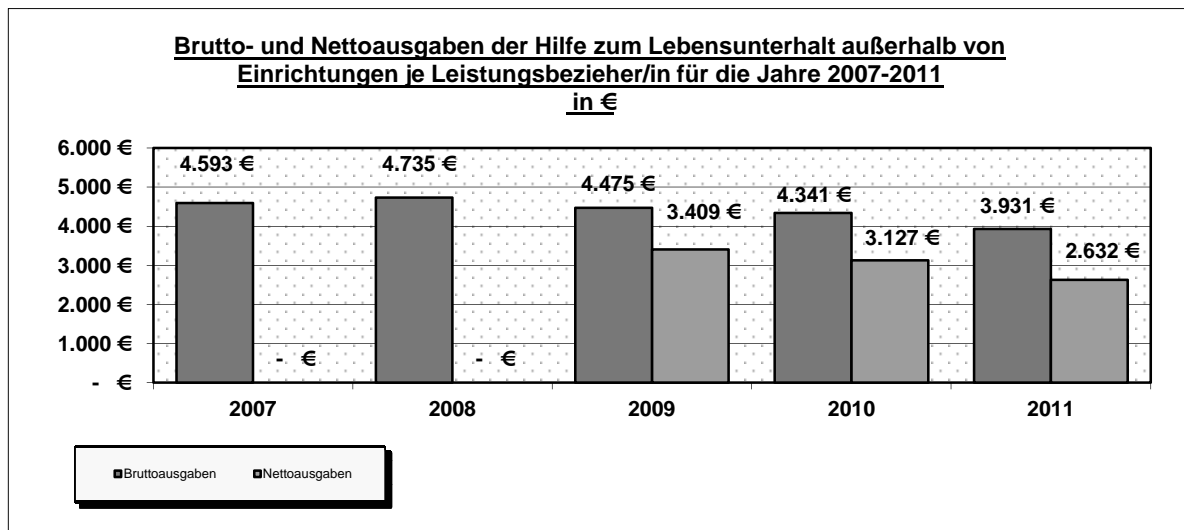


Erläuterung:

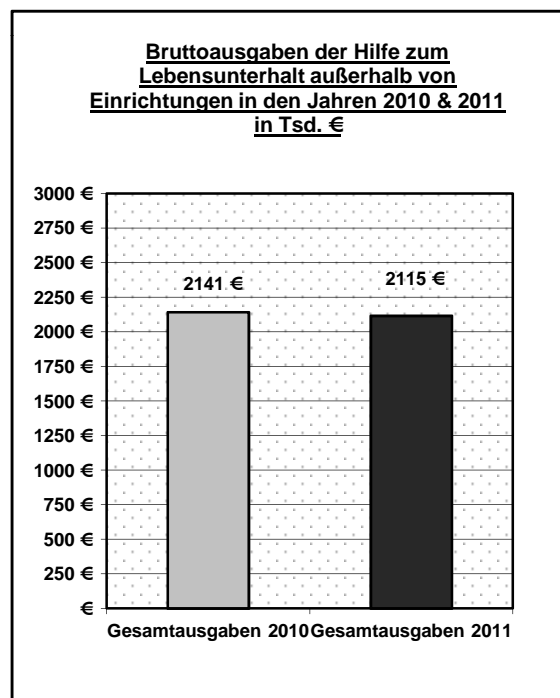
Auffällig ist der hohe Anteil der 0-14jährigen Personen im Leistungsbezug. Grund hierfür ist einerseits, dass vermehrt Enkelkinder im Haushalt der Großeltern leben und daher einen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII haben. Die durchschnittliche Verteilung der Altersstufen ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	154.493 €	176.975 €
01.02.	187.845 €	129.955 €
01.03.	173.309 €	155.850 €
01.04.	175.239 €	172.390 €
01.05.	192.723 €	156.140 €
01.06.	182.855 €	162.359 €
01.07.	182.882 €	190.088 €
01.08.	166.955 €	188.896 €
01.09.	173.701 €	194.556 €
01.10.	195.274 €	190.672 €
01.11.	191.248 €	203.740 €
01.12.	164.976 €	193.201 €
Mittelwert	178.458 €	176.235 €
Jahressumme	2.141.500 €	2.114.822 €

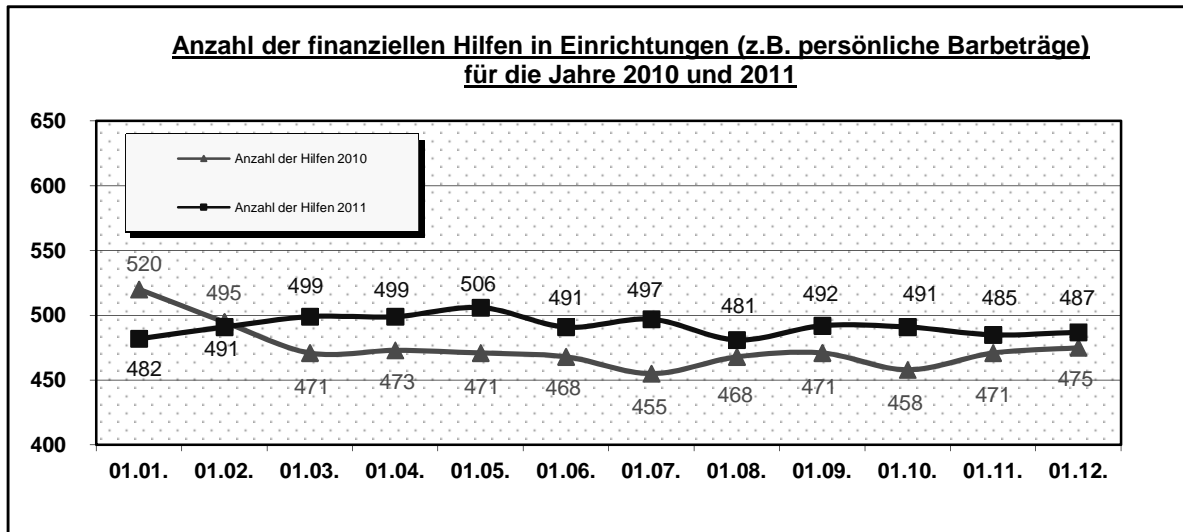


Erläuterung:

Die durchschnittlichen Bruttoausgaben je Leistungsbezieher/in betragen im Jahr 2011 3.931 €, die Nettoausgaben 2.632 €. Die Nettoausgaben beinhalten nicht die erzielten Einnahmen der Rückforderung und Einziehung, da diese Einnahmen überwiegend den Ausgaben aus Vorjahren zugerechnet werden müssen. Im Vergleich zu 2010 sinken die durchschnittlichen Bruttoausgaben damit um ca. 400 € je Leistungsbezieher/in. Eine Begründung für diese positive Entwicklung ist in der Höhe des anzurechnenden Einkommens pro Fall und der spezifischen Fallkonstellation zu sehen.

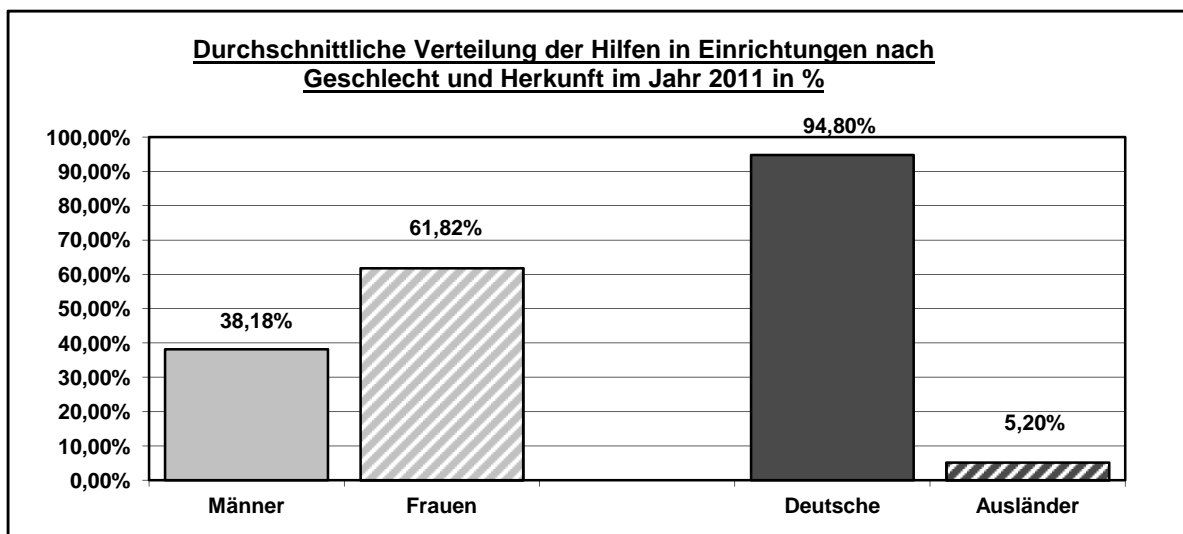
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



Erläuterung:

Im Vergleich zu 2010 ist ein leichter Fallzahlenanstieg zu verzeichnen. Dieser liegt vor allem darin begründet, dass vermehrt Personen mit geringerem Einkommen in die Heime aufgenommen werden. Ob diese Entwicklung einen Trend darstellt, bleibt zu beobachten.

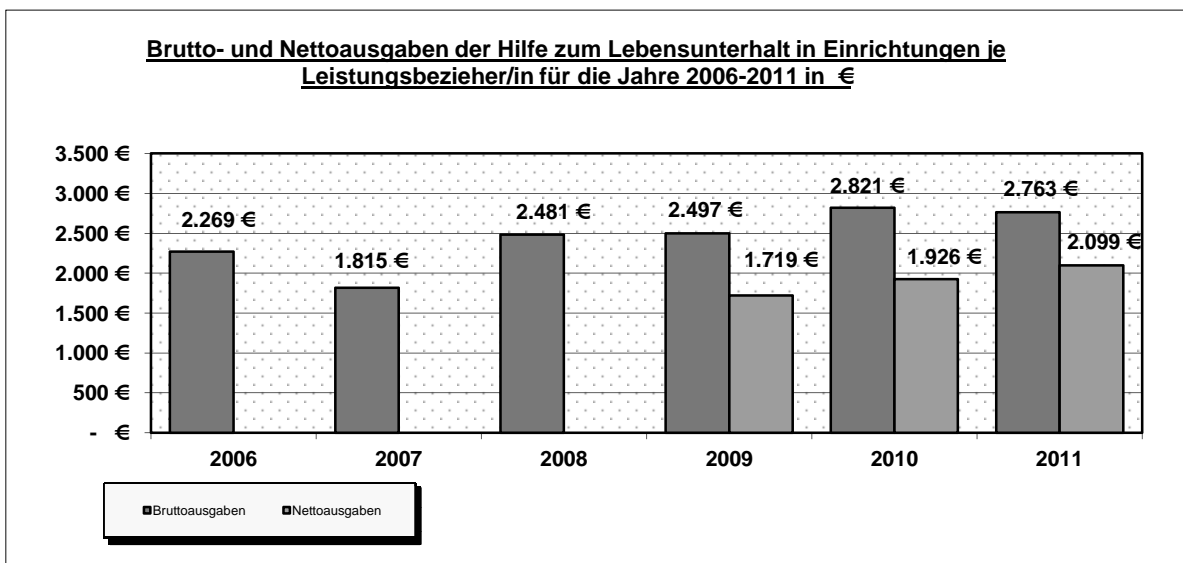
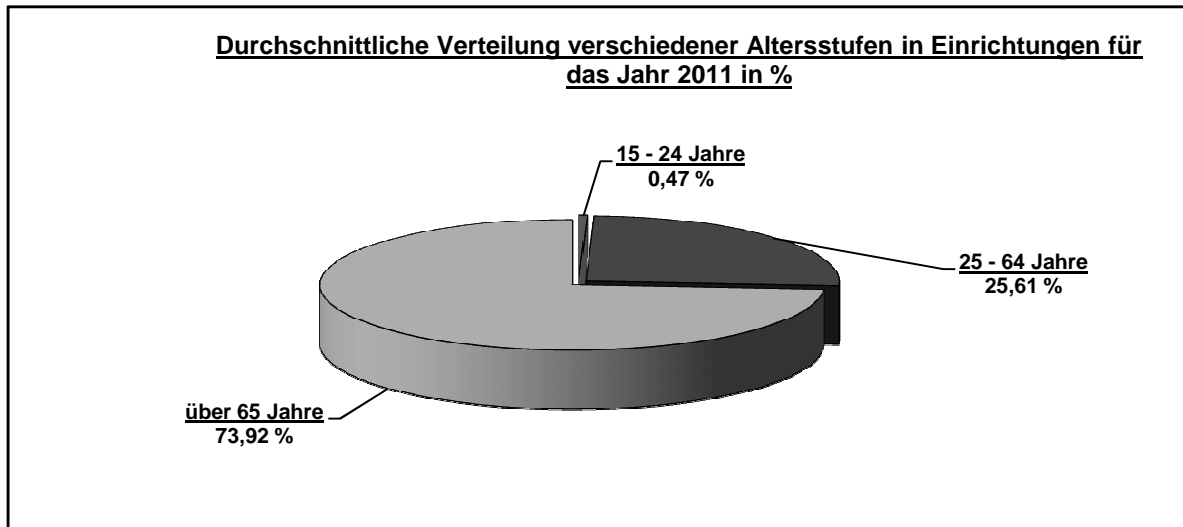


Erläuterung:

Der Anteil der männlichen Personen ist deutlich niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17 % höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Die geringe Betroffenheit der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



Erläuterung:

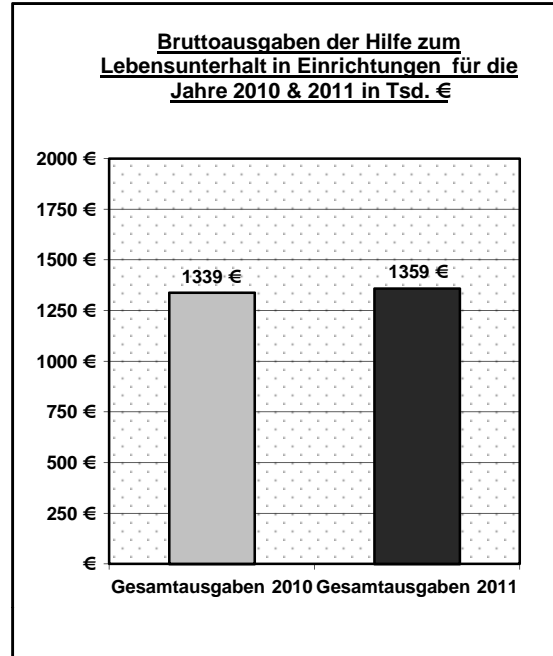
In den Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen sind sowohl die Ausgaben des örtlichen als auch des überörtlichen Trägers enthalten. Der Landschaftsverband Rheinland erstattet quartalsweise die Aufwendungen für den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Personenkreis.

Die verbleibenden Leistungsbezieher erhalten aufgrund ihrer Einkommenssituation den vollen Barbetrag in Höhe von derzeit 98,28 €. Die Differenz zwischen den Brutto- und Nettoausgaben liegt überwiegend in den Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland begründet.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

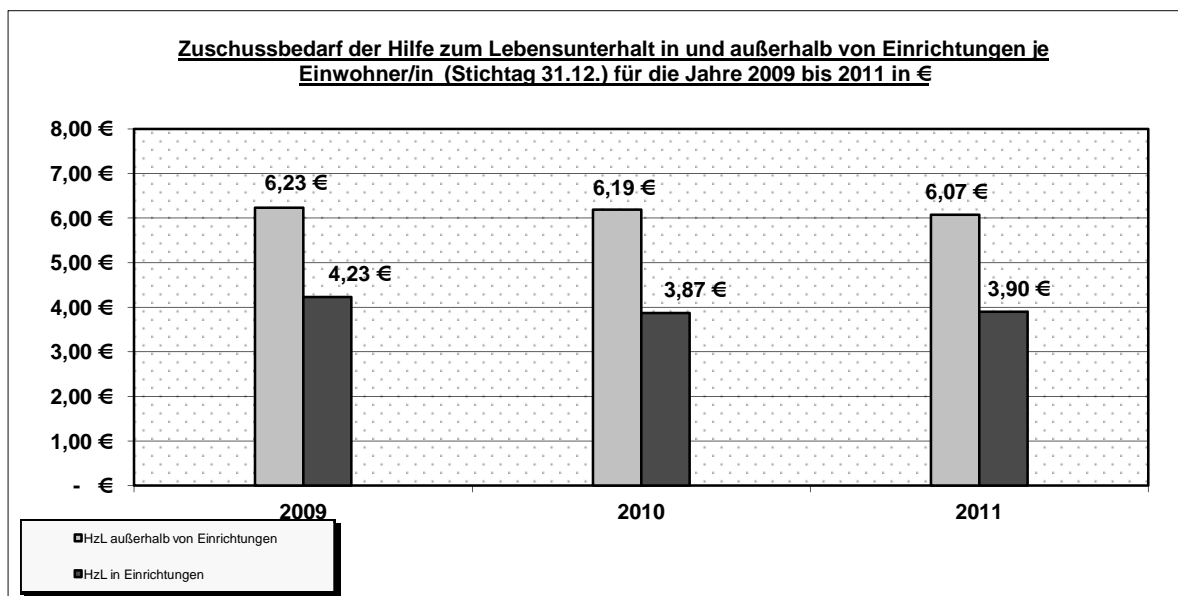
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	107.796 €	133.588 €
01.02.	108.145 €	108.420 €
01.03.	115.458 €	114.453 €
01.04.	104.379 €	151.963 €
01.05.	97.228 €	105.593 €
01.06.	100.290 €	103.761 €
01.07.	103.211 €	101.593 €
01.08.	100.362 €	105.602 €
01.09.	153.587 €	113.350 €
01.10.	103.021 €	100.643 €
01.11.	105.447 €	84.745 €
01.12.	140.140 €	135.191 €
Mittelwert	111.589 €	113.242 €
Jahressumme	1.339.064 €	1.358.901 €



Erläuterung:

Die Gesamtausgaben 2011 fallen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1,5% höher aus. Die Steigerung der Gesamtausgaben ist mit der leichten Fallzahlsteigerung verbunden.



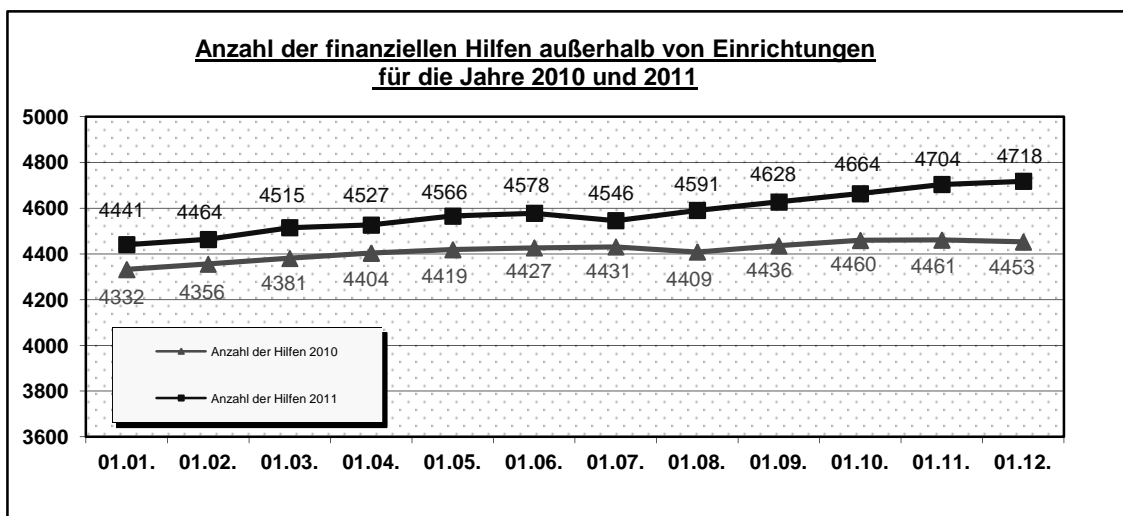
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden für Personen gewährt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. Der Zweck der Grundsicherung besteht darin, für ältere und für dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen eine eigenständige soziale Leistung vorzusehen, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Verschämter bzw. versteckter Altersarmut und Armut von Erwerbsgeminderten soll dadurch vorgebeugt werden, dass die Leistungen grundsätzlich ohne Rückgriff auf den Verwandtenunterhalt gewährt werden. Heimbewohner erhalten Grundsicherungsleistungen, sofern sie mit ihrem Einkommen einen bestimmten Bedarf nicht selbst sicherstellen können.

Zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören:

- Regelsätze zur Deckung des laufenden Unterhaltsbedarfes
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- bei Heimbewohnern sind als Kosten für Unterkunft und Heizung die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Trägers zu gewähren (z.Zt. mtl. 307,52 €)
- Mehrbedarfe (z.B. für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G")
- Einmalige Bedarfe (z.B. Erstausrüstung für Bekleidung)
- Übernahme von Kranken –und Pflegeversicherungsbeiträgen
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (z.B. Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft)

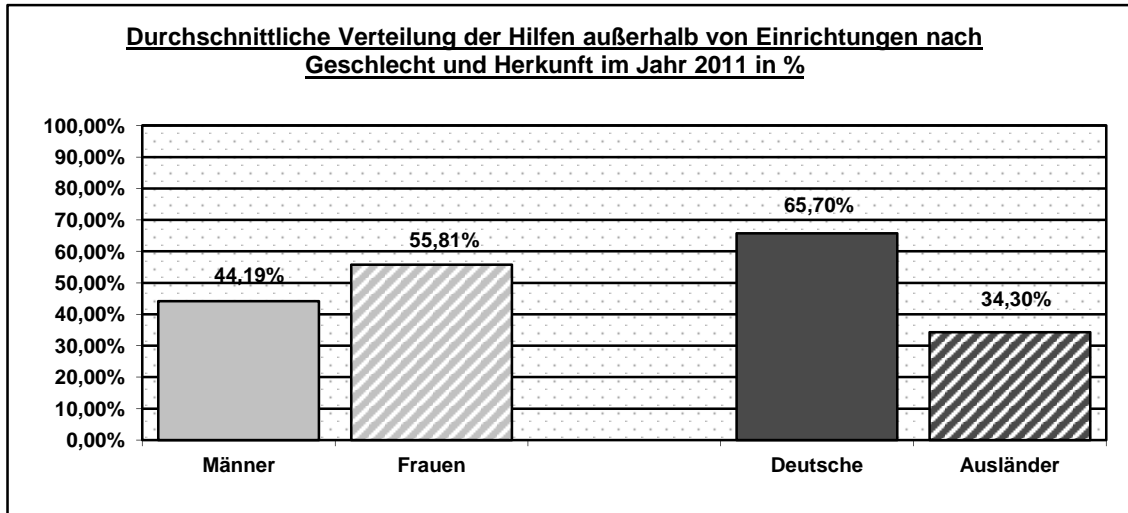


Erläuterung:

Die seit Anfang 2007 kontinuierliche Steigerung der finanziellen Hilfen ist u.a. auf die steigende Anzahl der kranken Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren zurückzuführen, die von den Rentenversicherungsträgern dauerhaft als nicht erwerbsfähig eingestuft werden. Zudem wirkt sich der demografische Wandel und zusätzlich die höhere Lebenserwartung in Form von steigenden Fallzahlen auf die Hilfen nach dem 4. Kapitel SGB XII aus. Es ist davon auszugehen, dass sich die zuvor beschriebene Entwicklung in den folgenden Jahren aufgrund der Zunahme prekärer Arbeitsverhältnisse und gebrochener Erwerbsbiografien fortsetzt und die Zahl der Hilfebedürftigen weiter steigt. In diesem Zusammenhang muss auch das sinkende Rentenniveau berücksichtigt werden.

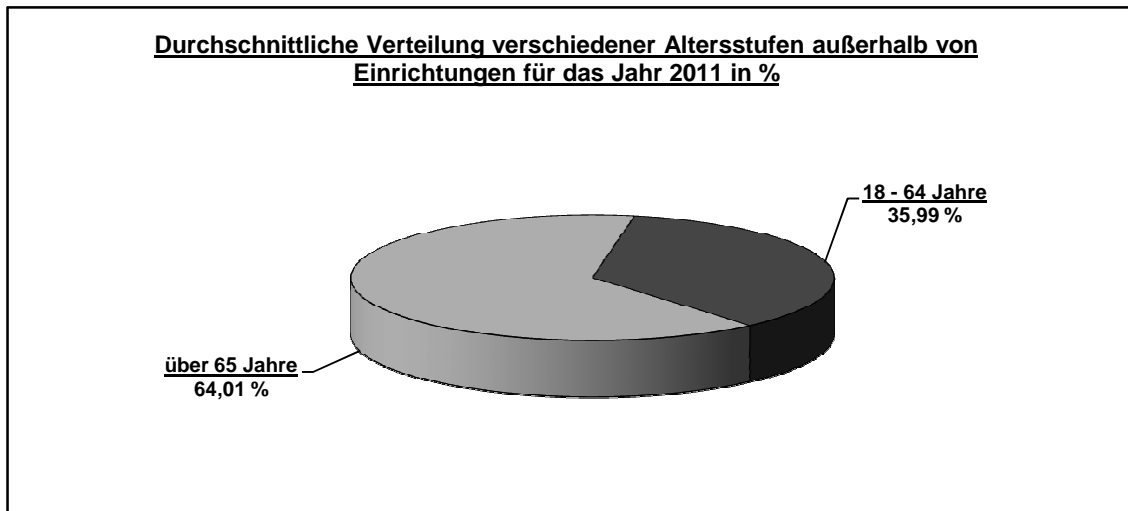
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII



Erläuterung:

Die stärkere Betroffenheit der weiblichen Hilfeempfänger liegt darin begründet, dass dieser Personenkreis im Verhältnis zu den männlichen Hilfeempfängern durchschnittlich geringere Rentenansprüche u.a. aufgrund von Kindererziehungszeiten und Ausübung von nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen erworben hat. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Der Anteil der ausländischen Hilfeempfänger in Höhe von 34,3 % kann darauf zurückgeführt werden, dass es diesem Personenkreis aufgrund der speziellen Erwerbsbiografien schwerer fällt, eine ausreichende Altersvorsorge zu erwirtschaften.

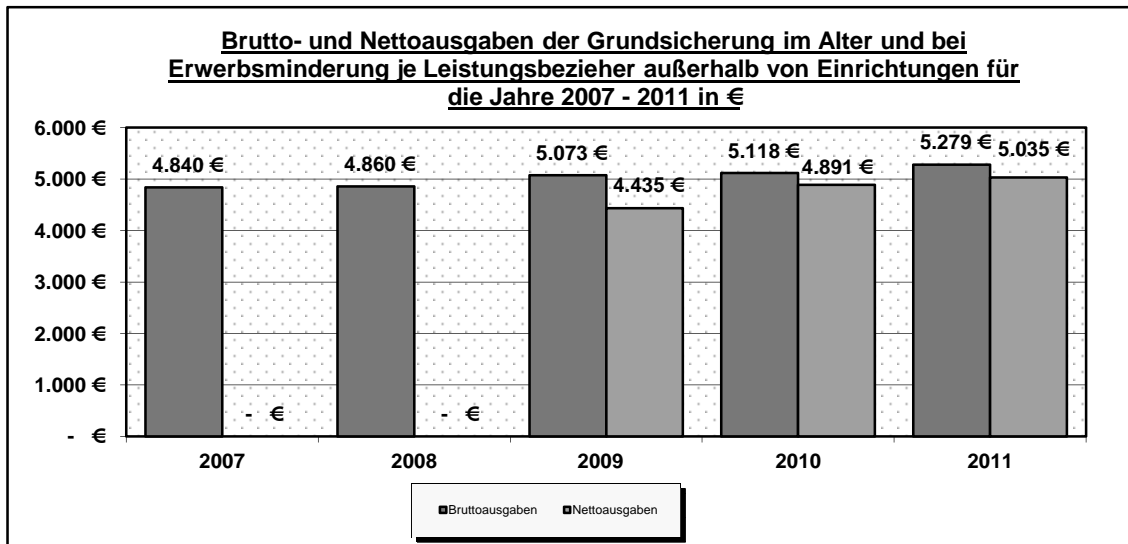


Erläuterung:

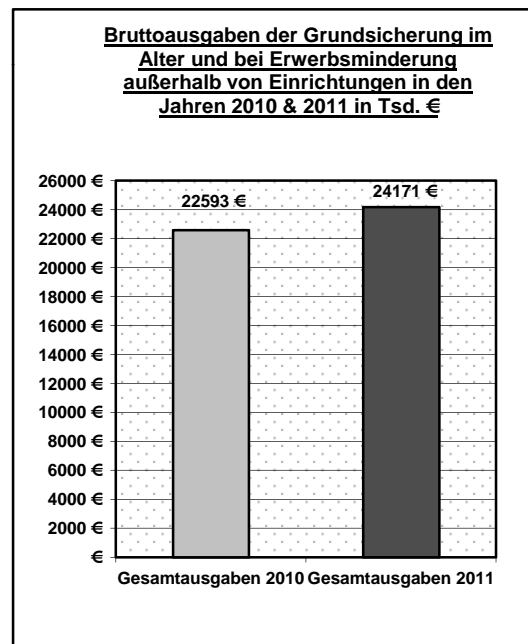
Personen unter 65 Jahren erhalten Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer vorliegenden Erwerbsminderung. Dieser Personenkreis der unter 65-jährigen erfüllt vermehrt die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung aufgrund einer vollen und dauerhaften Erwerbsminderung, so dass diese Altersgruppe grundsätzlich eine leicht steigende Tendenz aufweist. Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Verteilung der Altersstufen konstant geblieben.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII



Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	1.863.710 €	1.903.515 €
01.02.	1.830.462 €	1.964.523 €
01.03.	1.849.943 €	1.940.727 €
01.04.	1.862.784 €	2.100.137 €
01.05.	1.895.181 €	2.025.309 €
01.06.	1.883.587 €	2.037.652 €
01.07.	1.913.235 €	1.987.896 €
01.08.	1.904.838 €	2.001.609 €
01.09.	1.901.446 €	2.026.391 €
01.10.	1.882.342 €	2.055.460 €
01.11.	1.898.579 €	2.042.932 €
01.12.	1.907.084 €	2.085.141 €
Mittelwert	1.882.766 €	2.014.274 €
Jahressumme	22.593.190 €	24.171.294 €

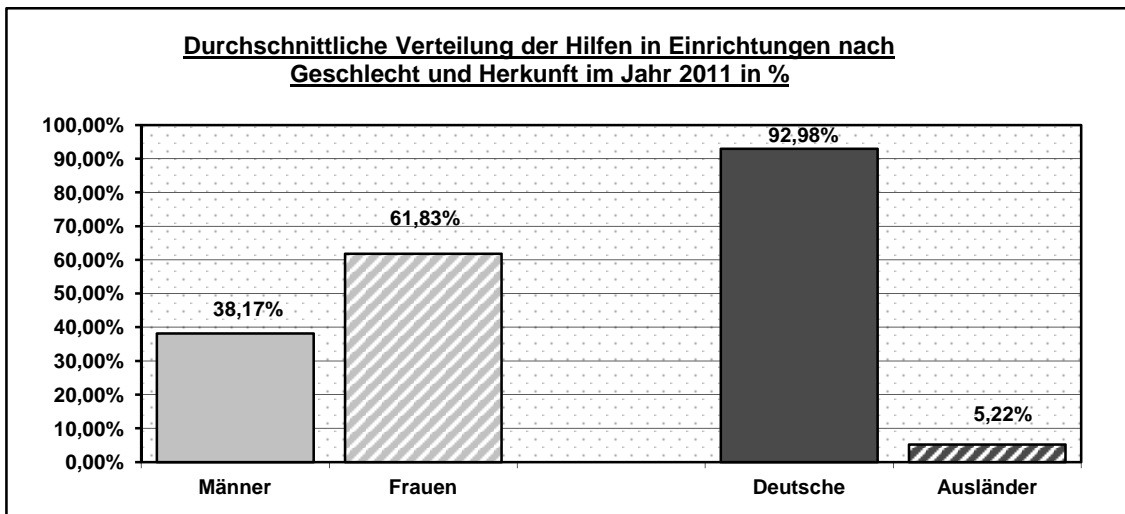
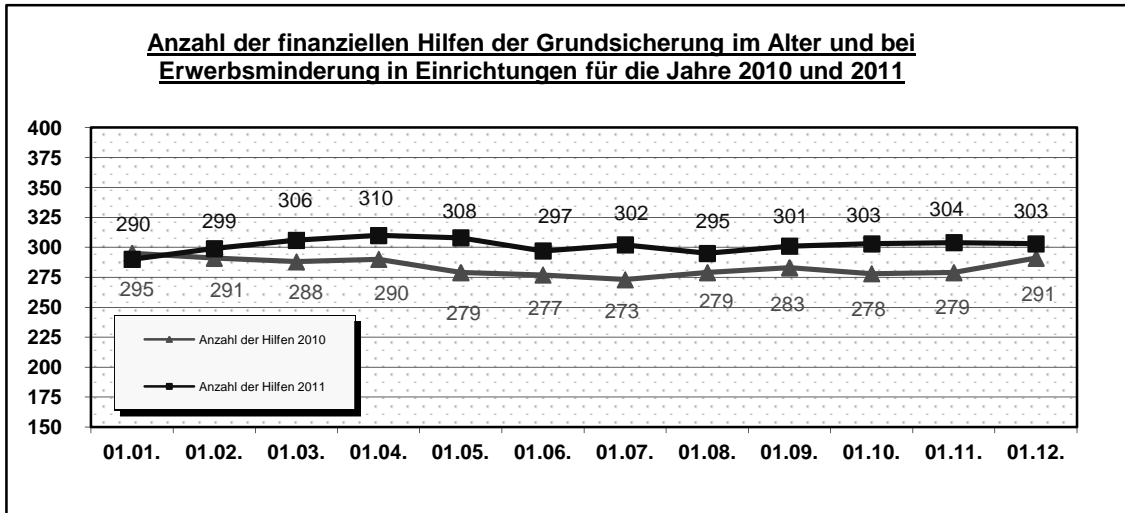


Erläuterung:

Die durchschnittlichen Bruttoausgaben pro Hilfeempfänger betrugen im Jahr 2011 5.279 €, die Nettoausgaben 5.035 €. Im Vergleich zu 2010 sind die Bruttoausgaben damit um ca. 161 € je Leistungsbezieher gestiegen. Diese Erhöhung liegt überwiegend in der seit 01.09.2008 geänderten Bewilligungspraxis im Bereich der Kosten der Unterkunft begründet. Danach werden die angemessenen Heizkosten übernommen, wobei davon auszugehen ist, dass regelmäßig die tatsächlichen Kosten angemessen sind, es sei denn, es wird unwirtschaftliches Verhalten der Leistungsbezieher nachgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die anerkannten Heizkosten jährlich steigen. Zusätzlich haben die gestiegenen Energiepreise zu entsprechend höheren Ausgaben im Bereich der Nebenkosten geführt.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

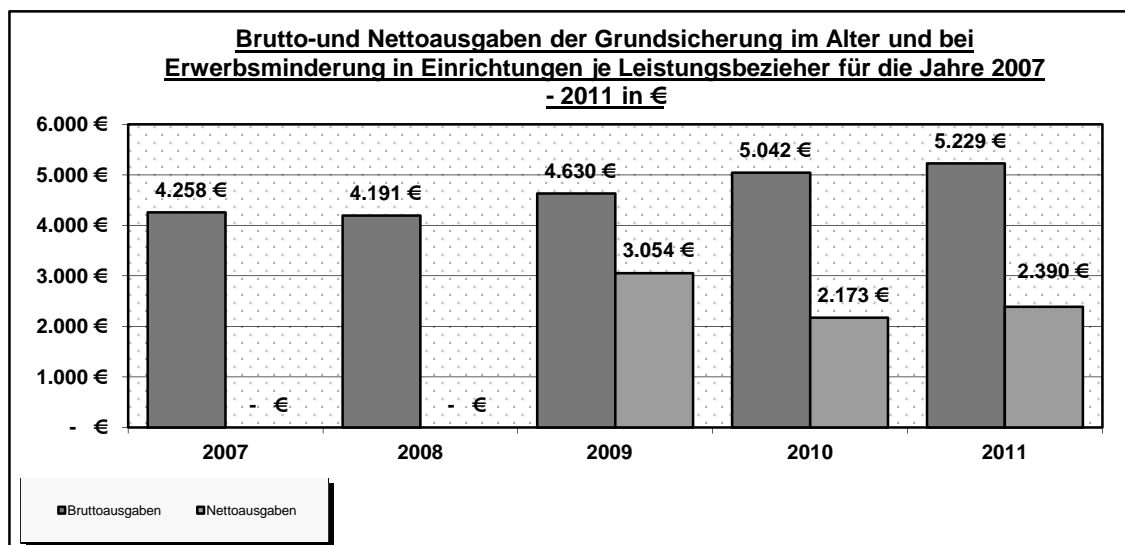
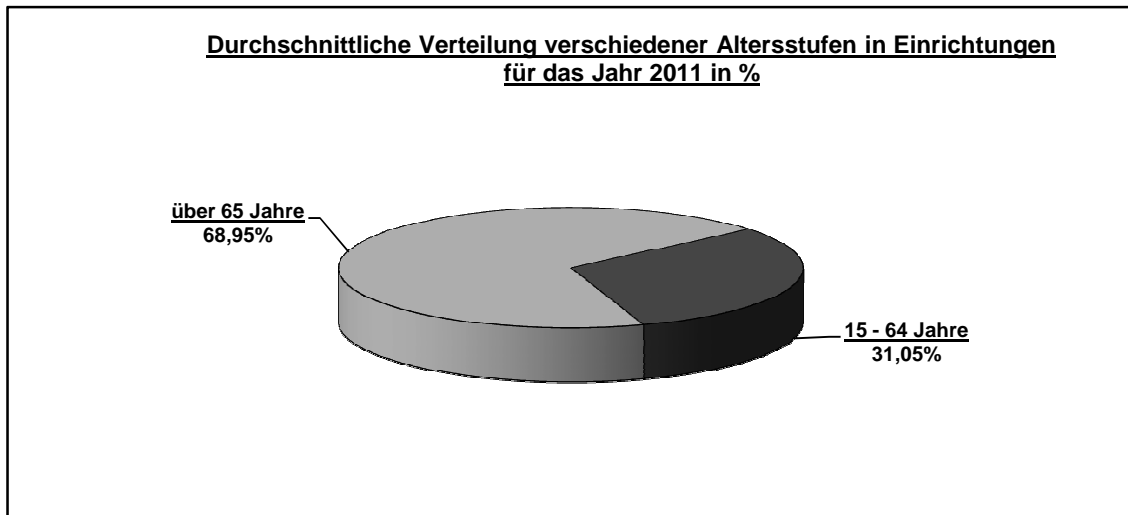


Erläuterung:

Der Anteil der männlichen Personen ist weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt und dadurch eine Heimaufnahme vermieden wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Der geringe Anteil der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII



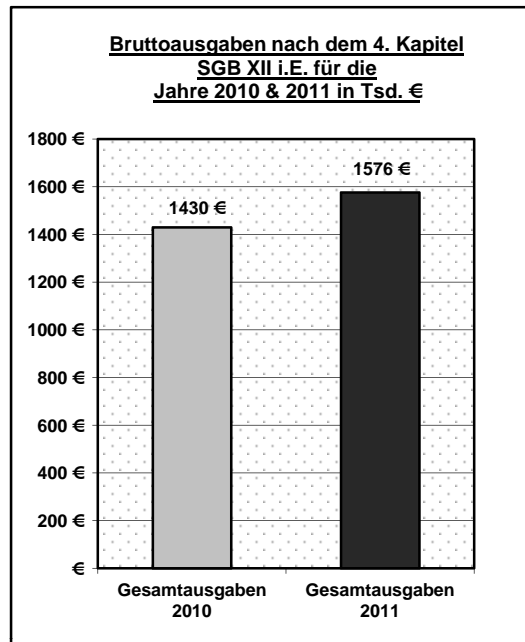
Erläuterung:

Die durchschnittlichen Bruttoausgaben je Leistungsbezieher/in steigen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 187 €. Diese Entwicklung ist in der leichten Fallzahlsteigerung begründet. Die Heimbewohner/innen verfügen häufig über geringes bis gar kein Einkommen. In Folge dessen sind die höheren Ausgaben durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen. Heimbewohner/innen ohne eigenes Einkommen erhalten dabei derzeit 598,52 € pro Monat. Die Differenz zwischen den Brutto- und Nettoausgaben liegt überwiegend in den Erstattungen des Landschaftsverbandes Rheinland begründet.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

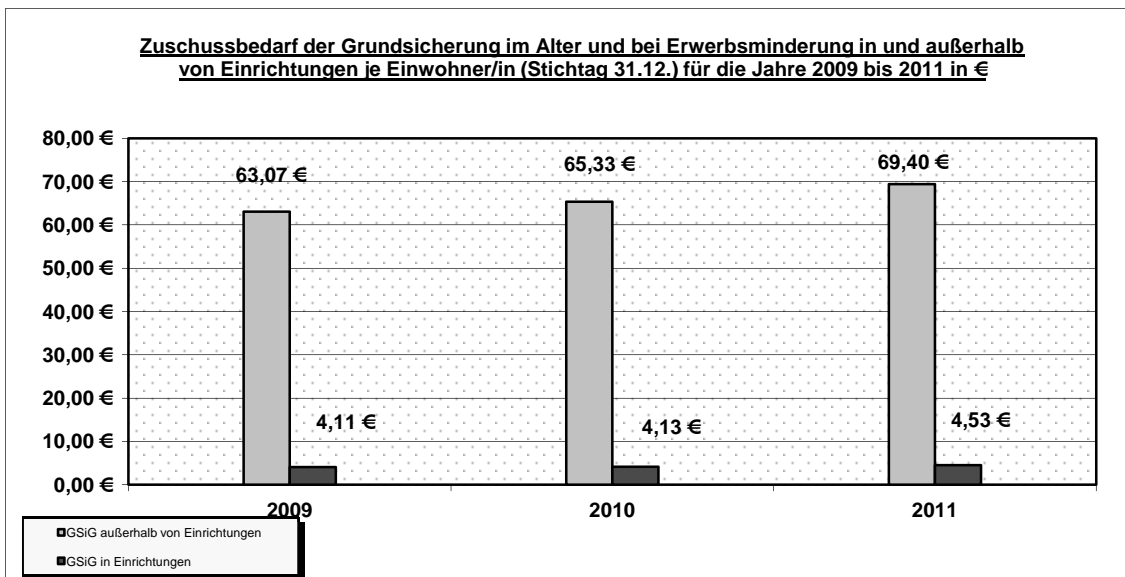
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	131.237 €	122.268 €
01.02.	116.870 €	132.397 €
01.03.	116.367 €	131.583 €
01.04.	118.322 €	135.908 €
01.05.	110.168 €	131.227 €
01.06.	113.979 €	135.337 €
01.07.	108.254 €	125.389 €
01.08.	117.297 €	121.817 €
01.09.	124.311 €	129.117 €
01.10.	117.412 €	134.647 €
01.11.	121.157 €	141.338 €
01.12.	134.486 €	135.429 €
Mittelwert	119.155 €	131.371 €
Jahressumme	1.429.860 €	1.576.456 €



Erläuterung:

Aufgrund der leichten Fallzahlsteigerung steigen die Gesamtausgaben in 2011 um etwa 9%. Dies liegt auch in der Verschlechterung der Einkommensstruktur der Heimbewohner begründet. Je geringer die anrechenbaren Alterseinkünfte, desto höher also der Zuschussbedarf je Leistungsbezieher.



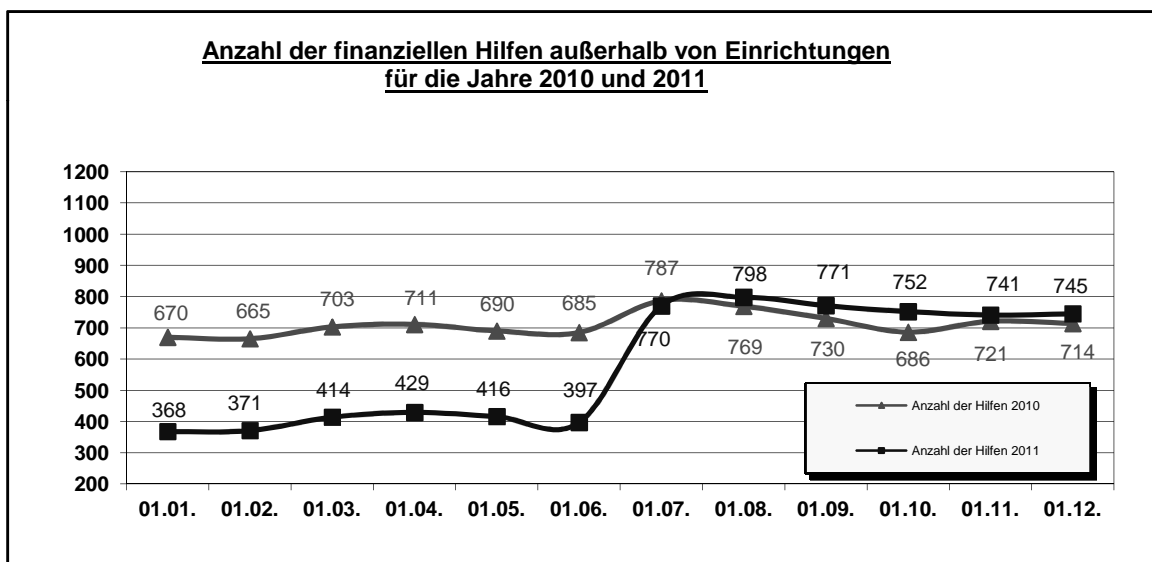
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII

Die Eingliederungshilfe ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) geregelt. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Folgende Leistungen der Eingliederungshilfe kommen insbesondere in Betracht:

- Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Frühförderung für Kinder mit Behinderung
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (überwiegend Integrationshelfer)
- Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung
- Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Versorgung mit Prothesen sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln



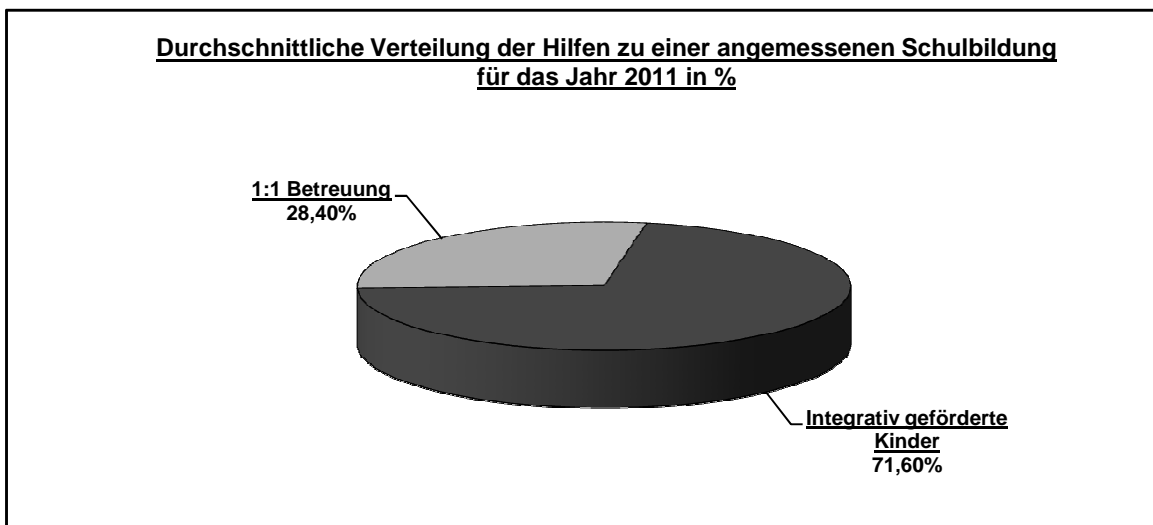
Erläuterung:

Für das 1. Halbjahr 2011 können die Daten zur psychosozialen Betreuung Substituierter und der heilpädagogischen Maßnahmen aufgrund personeller Restriktionen nicht ausgewiesen werden. Erst zum 2. Halbjahr 2011 konnte eine manuelle Auswertung erfolgen. Dies erklärt die ab Juli deutliche Steigerung der finanziellen Hilfen. Ein Vergleich zum Vorjahr ist aus diesem Grund nicht vollständig möglich. In der Vergangenheit kam es zu Doppelzählungen im Bereich der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, ab dem Jahr 2010 wurden die Grafiken angepasst.

Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII



¹ unter "Sonstiger Eingliederungshilfe" sind Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Umbaumaßnahmen/Wohnraumanpassung, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, Aktivierende Maßnahmen und sonstige Eingliederungshilfen (kleinere orthopädische Hilfsmittel, Hilfe zur Berufsausbildung, Fortbildung, Arbeitsplatzbeschaffung) zusammengefasst.



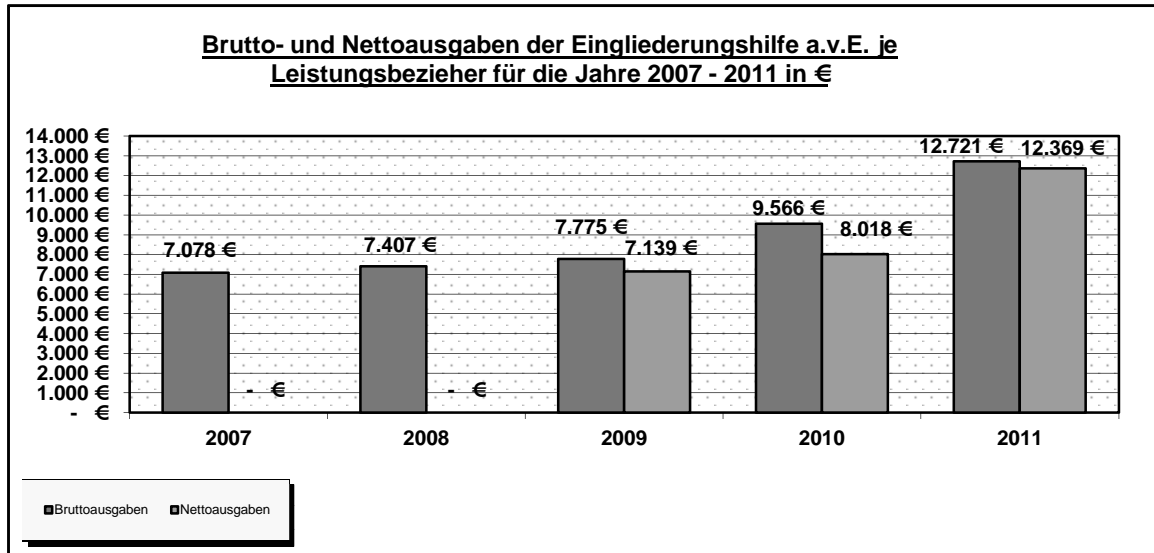
Erläuterung:

Bei der 1:1 Betreuung handelt es sich um die Kosten für Einzelintegrationen an Förderschulen und an Regelschulen.

Bei den integrativ geförderten Kindern handelt es sich um die Kosten für Integrationshelfer an Grundschulen und weiterführenden Schulen im gemeinsamen Unterricht.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII



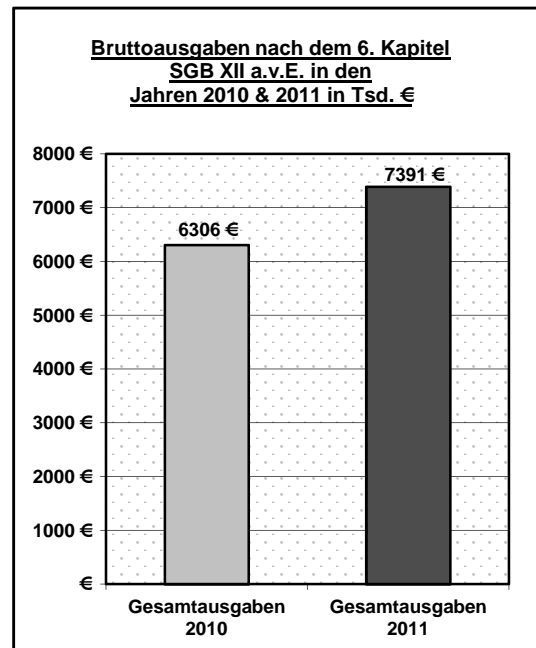
Erläuterung:

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Brutto-/ Nettoausgaben gestiegen.

In der Vergangenheit kam es zu Doppelzahlungen im Bereich der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, die Grafiken wurden rückwirkend angepasst.

Darüber hinaus wurde das Aufgabenspektrum der Sonstigen Eingliederungshilfe um die Autismusambulanz sowie der sog. Eltern- und Taubblindenassistenz sowie Eingliederungshilfe in Pflegefamilien ergänzt.

Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	414.572 €	326.344 €
01.02.	406.715 €	650.099 €
01.03.	579.216 €	599.309 €
01.04.	470.490 €	796.911 €
01.05.	714.418 €	720.306 €
01.06.	538.351 €	588.783 €
01.07.	278.959 €	708.360 €
01.08.	453.976 €	637.924 €
01.09.	370.362 €	479.907 €
01.10.	551.442 €	638.967 €
01.11.	380.520 €	616.194 €
01.12.	1.146.832 €	627.547 €
Mittelwert	525.488 €	615.888 €
Jahressumme	6.305.852 €	7.390.651 €



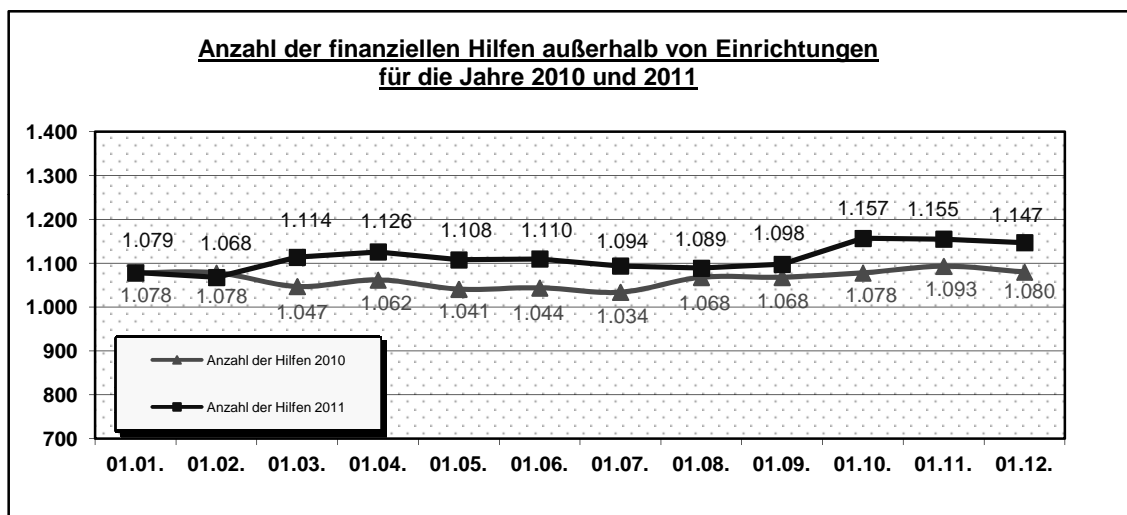
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch SGB XII gesetzlich geregelt. Zweck dieser Hilfe ist es, durch unterschiedliche Leistungen dem pflegebedürftigen Menschen ein soweit wie möglich selbständiges Leben zu ermöglichen. Entsprechend dem Grundsatz "ambulant vor stationär" soll durch die Leistungen die Pflegebereitschaft nahestehender Personen geweckt und aufrechterhalten werden. Abhängig vom vorhandenen Einkommen und Vermögen wird diese Hilfe - ergänzend zu den Leistungen der Pflegekasse oder anstatt dieser - bedarfsdeckend erbracht.

Im Wesentlichen kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Leistungen für häusliche Pflege
- Leistungen für stationäre Pflege
- Leistungen für Tagespflege
- Leistungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

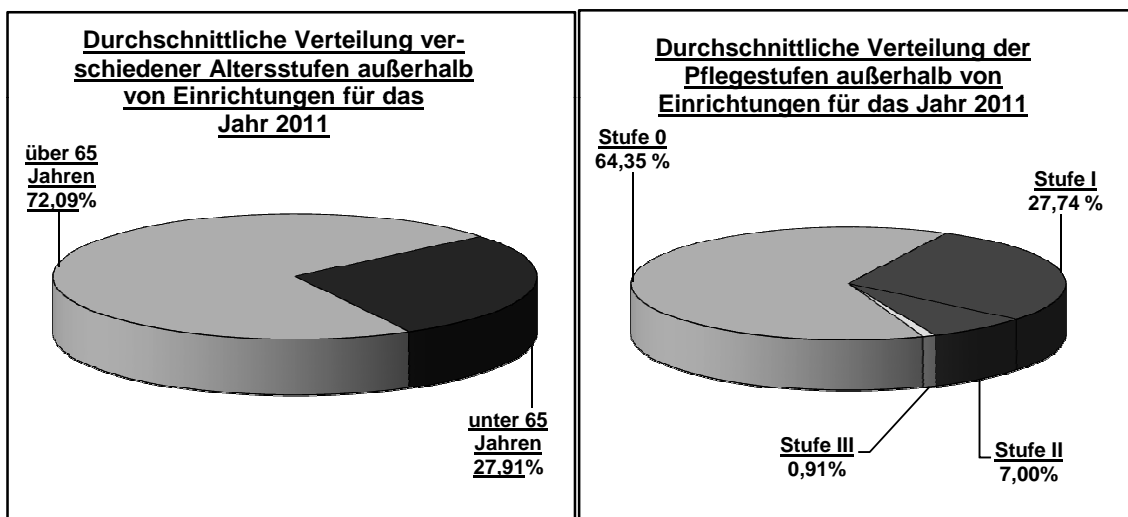
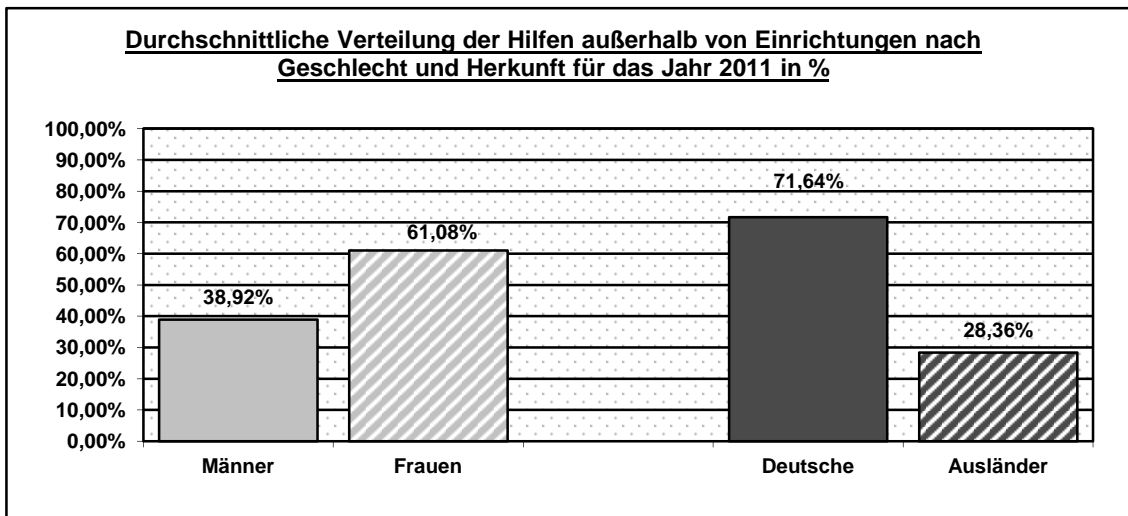


Erläuterung:

Die immer älter werdende Bevölkerung ist zunehmend auf Hilfe zur Pflege angewiesen. Vor diesem Hintergrund sollen nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär" vorhandene Angebote für eine effiziente pflegerische Versorgung ausgebaut werden. Ziel ist, eine Betreuung im häuslichen Umfeld solange wie möglich zu gewährleisten. Vorrang sollte die häusliche Pflege durch Angehörige und Privatpersonen gegenüber den professionellen Pflegediensten haben. Die gesonderte Begutachtung von Fällen der Pflegestufe "0" im Rahmen des Fallmanagements hat dazu geführt, dass eine Heimaufnahme durch passgenaue Angebote vermieden bzw. ein Verbleib im häuslichen Umfeld so lange wie möglich gewährleistet werden konnte. Als Folge konnten die Hilfen im ambulanten Bereich gesteigert werden.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

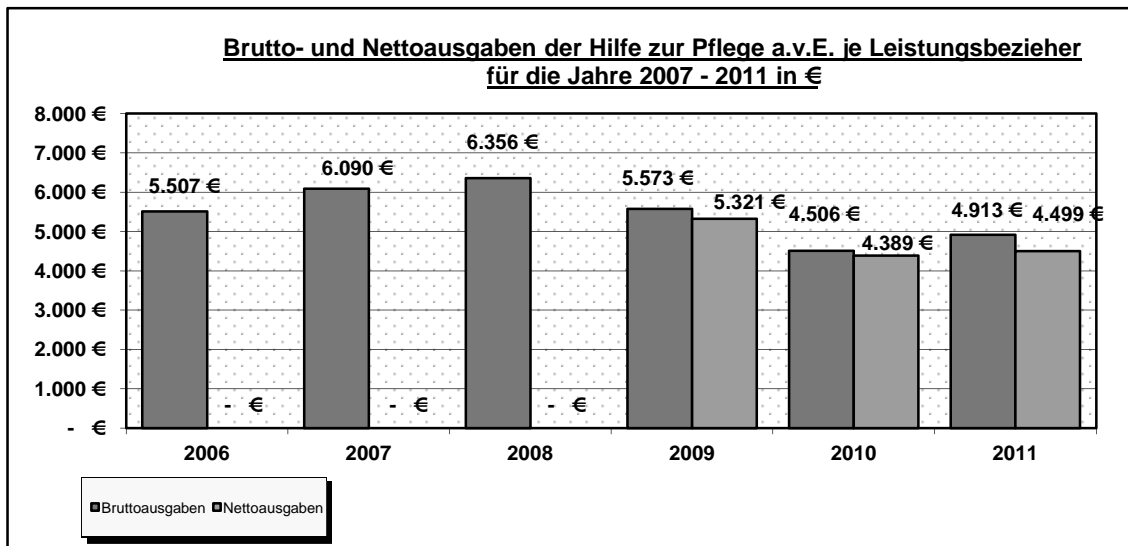


Erläuterung:

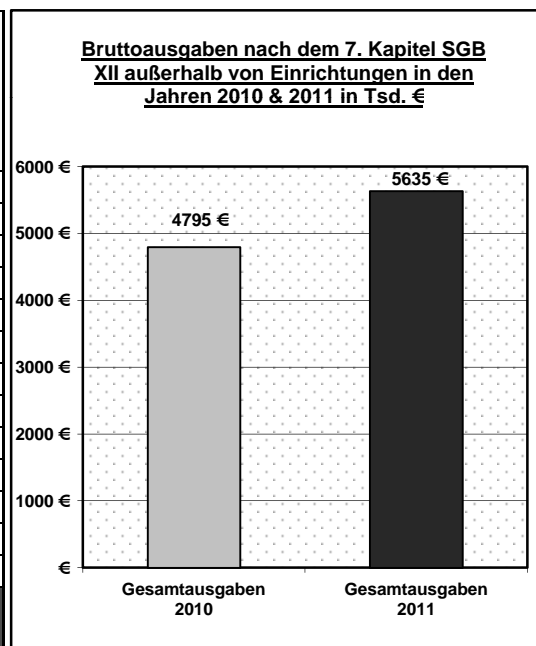
Erwartungsgemäß sind Personen über 65 Jahre häufiger auf Hilfe zur Pflege angewiesen. Die Verteilung der Anteile nach Pflegestufen verdeutlicht, dass je geringer das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist, umso eher eine ambulante Betreuung in Betracht kommt. Leistungsberechtigte in der Pflegestufe "0" sind der Definition nach noch nicht so stark pflegebedürftig, dass sie überhaupt einer Pflegestufe zugeordnet werden. Daher macht der Anteil der Personen mit Pflegestufe III den geringsten Teil an allen Empfängern der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen aus.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	423.397 €	378.288 €
01.02.	232.971 €	374.118 €
01.03.	469.287 €	725.802 €
01.04.	435.261 €	637.909 €
01.05.	367.604 €	445.477 €
01.06.	482.464 €	426.786 €
01.07.	357.127 €	373.936 €
01.08.	332.532 €	480.260 €
01.09.	577.801 €	497.437 €
01.10.	274.148 €	445.641 €
01.11.	415.980 €	410.327 €
01.12.	426.494 €	439.102 €
Mittelwert	399.589 €	469.590 €
Jahressumme	4.795.065 €	5.635.084 €

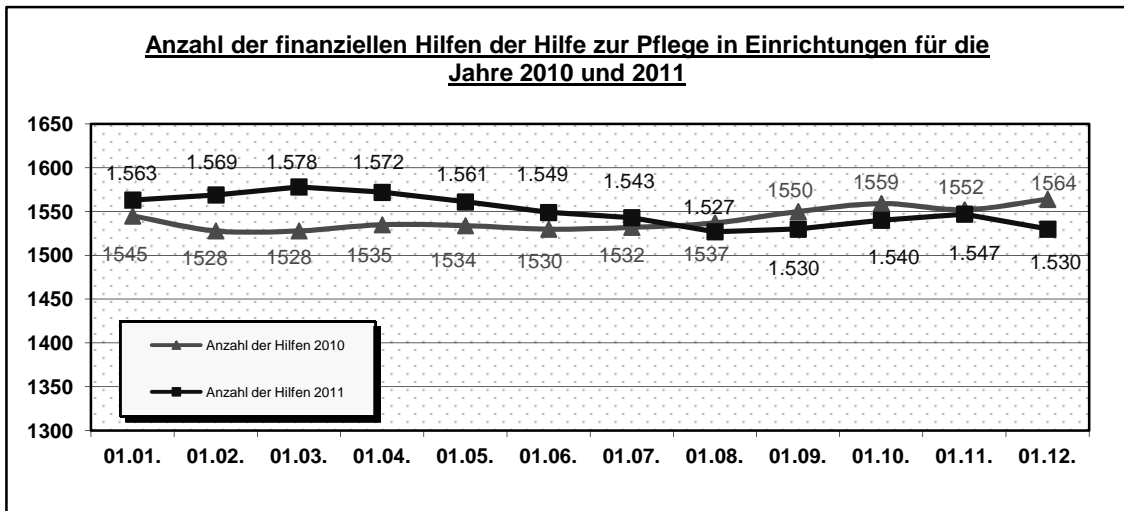


Erläuterung:

Die Gesamtausgaben der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen sind im Vergleich zum Vorjahr um etwa 15% gestiegen, wobei sich die Zahl der Hilfen um ca. 4,5% erhöht hat. Die Bruttoausgaben pro Leistungsbezieher sind um ca. 400 € gestiegen. Durch eine gezielte Einzelfallsteuerung vor dem Grundsatz "ambulant vor stationär" kann eine Betreuung im häuslichen Umfeld weitaus länger realisiert und eine stationäre Versorgung somit vermieden bzw. zeitlich hinausgezögert werden. In wenigen Einzelfällen (individuelle Schwerstbehindertenbetreuung -ISB) führt die Umsetzung des Grundsatzes jedoch auch zu Mehrkosten.

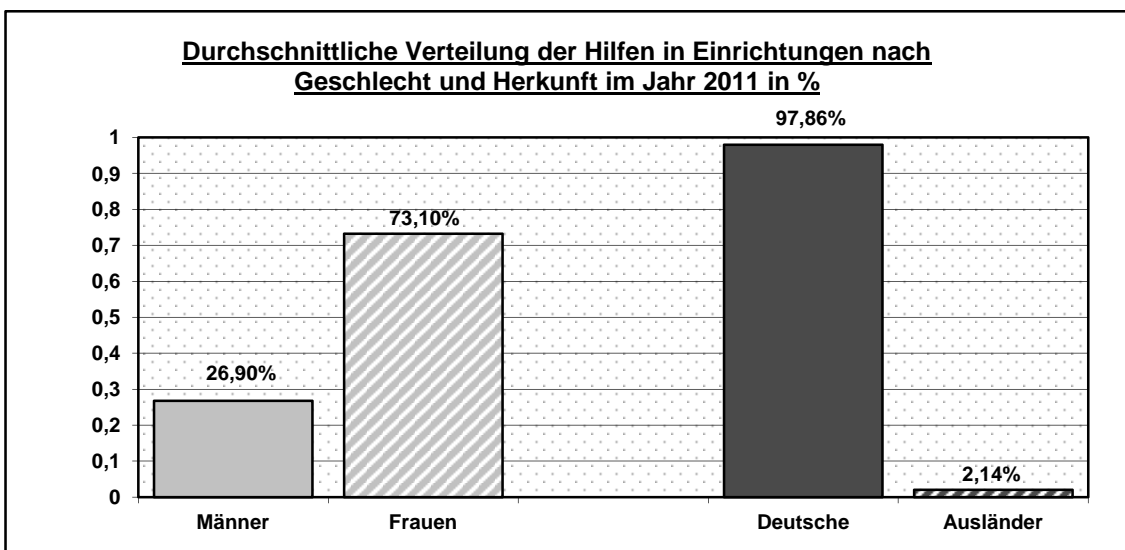
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



Erläuterung:

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen im Durchschnitt nahezu konstant geblieben. In den dargestellten Fallzahlen sind monatlich durchschnittlich 204 Fälle zu Lasten des überörtlichen Trägers enthalten.

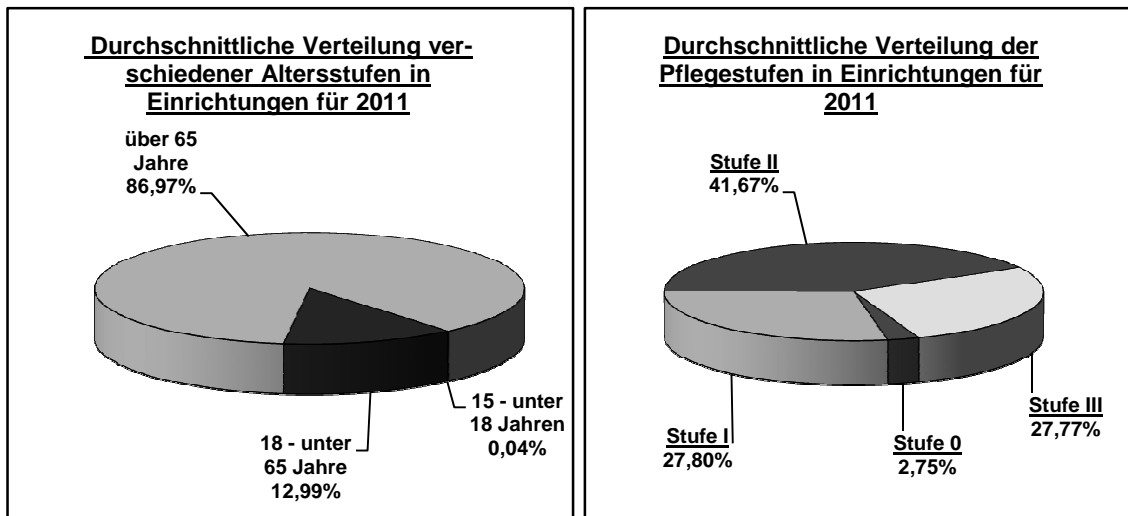


Erläuterung:

Der Anteil der männlichen Personen ist weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt. Der geringe Anteil der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.

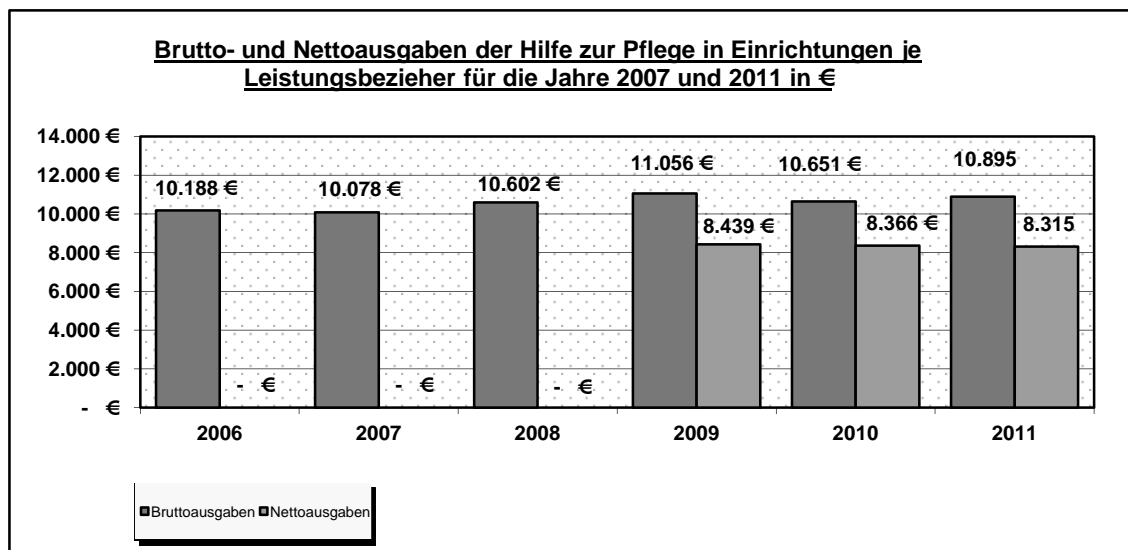
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII



Erläuterung:

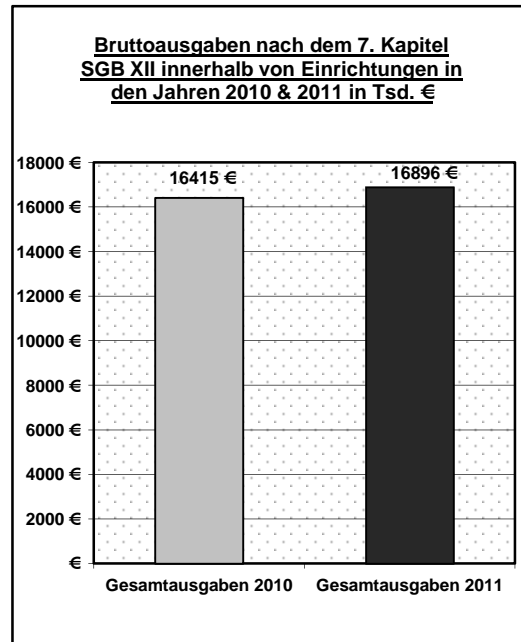
Die rechte Grafik zeigt die Verteilung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach den Pflegestufen 0 - III. Dabei wird deutlich, dass bei schwerer und schwerster Pflegebedürftigkeit eher stationäre Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Zugangssteuerung vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung werden insbesondere die Fälle der Pflegestufe "0" eingehend geprüft. Der Anteil geht daher kontinuierlich zurück. Leistungsberechtigte in der Pflegestufe "0" sind der Definition nach noch nicht so stark pflegebedürftig, dass sie überhaupt einer Pflegestufe zugeordnet werden und eine stationäre Aufnahme als erforderlich anzusehen ist.



Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

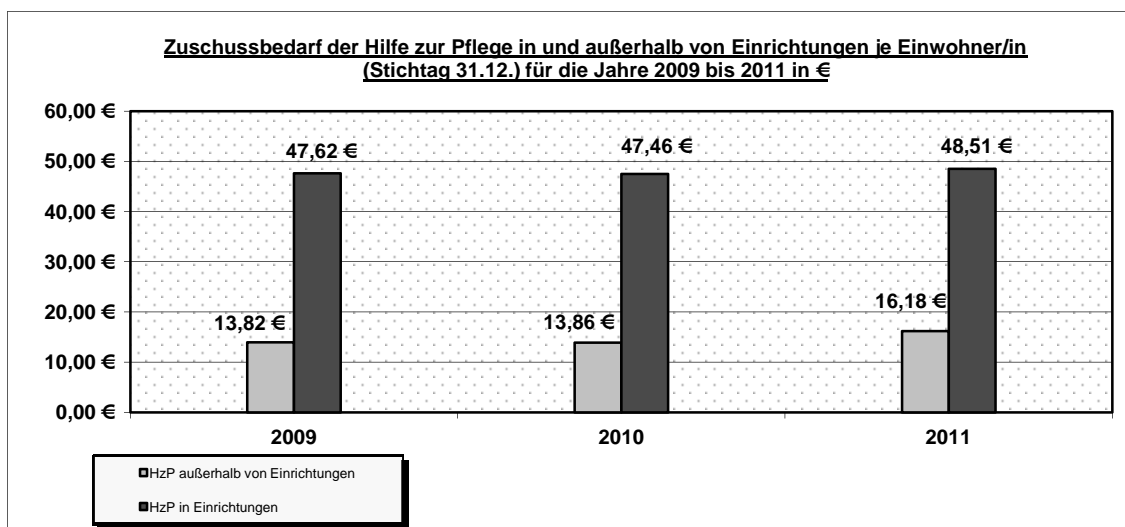
Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	1.341.936 €	1.458.846 €
01.02.	955.282 €	1.034.286 €
01.03.	1.416.665 €	1.455.650 €
01.04.	1.280.791 €	1.352.631 €
01.05.	1.456.633 €	1.487.597 €
01.06.	1.265.470 €	1.358.239 €
01.07.	1.432.354 €	1.450.035 €
01.08.	1.585.715 €	1.491.050 €
01.09.	1.352.876 €	1.414.253 €
01.10.	1.441.400 €	1.505.703 €
01.11.	1.344.483 €	1.344.982 €
01.12.	1.541.613 €	1.542.796 €
Mittelwert	1.367.935 €	1.408.006 €
Jahressumme	16.415.217 €	16.896.067 €



Erläuterung:

Die Gesamtausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind in 2011 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,5% gestiegen. Die sachliche und finanzielle Zuständigkeit für den Personenkreis der über 65-jährigen liegt seit dem Jahr 2004 bei der Stadt Wuppertal als örtlichem Träger der Sozialhilfe. Darüber hinaus bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bewilligung und Auszahlung der Leistungen für diesen Personenkreis wurde gemäß Delegationsatzung des Landschaftsverbandes auf die Stadt Wuppertal übertragen. In den Ausgaben der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind sowohl die Ausgaben des örtlichen als auch des überörtlichen Trägers enthalten, da sie originär den Aufwendungen der Hilfe zur Pflege zuzurechnen sind. Der Landschaftsverband Rheinland erstattet quartalsweise die Aufwendungen für den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Personenkreis.



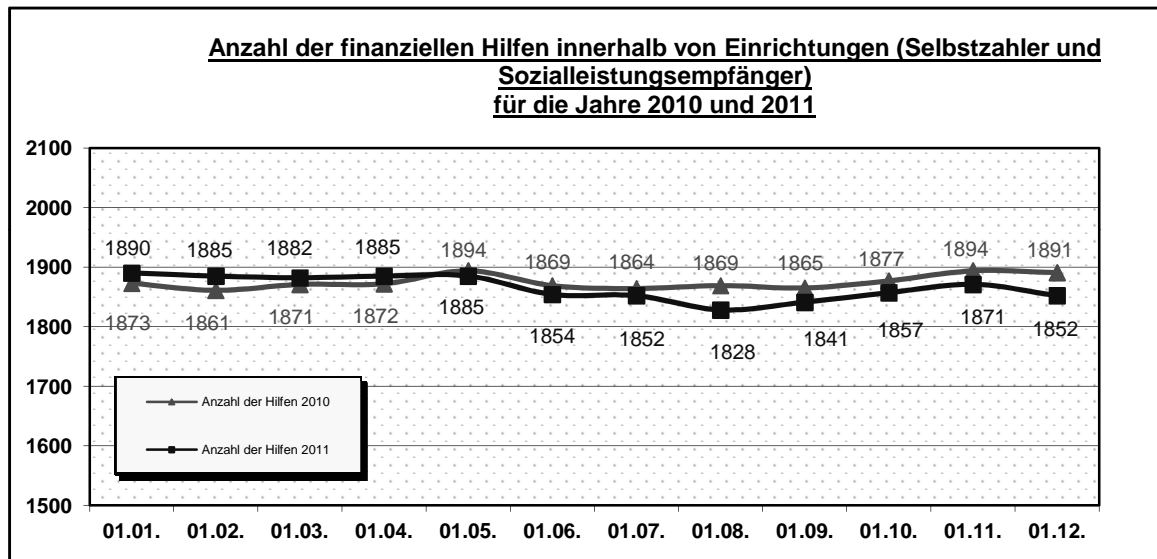
Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegewohngeld

Pflegewohngeld ist ein Zuschuss zu den Investitionskosten eines Pflegeheims. Anspruch auf Pflegewohngeld haben Bewohner/innen in Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die auf Dauer der vollstationären Pflege bedürfen und die Investitionskosten nicht oder nicht in voller Höhe aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können. Die Stadt Wuppertal als Sozialhilfeträger ist zuständig für Personen, die vor Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet hatten. Das Pflegewohngeld wird nur auf Antrag gewährt und direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt.

Folgende Leistungen nach dem Landespflegegesetz kommen in Betracht:

- Gewährung von Pflegewohngeld (vollstationär)
- Gewährung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Kurzzeit-, Tages-, Nacht- und Verhinderungspflege



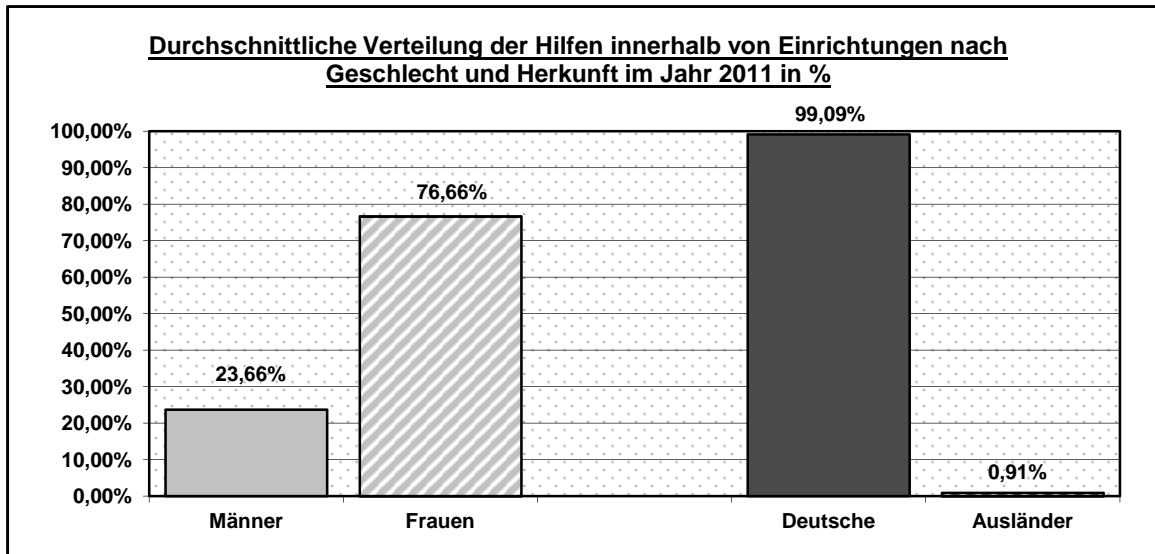
Erläuterung:

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein leichter Rückgang der Fallzahlen festzustellen.

Grundsätzlich führen steigende Investitionskosten in Einrichtungen sowie ein gleichbleibendes Rentenniveau zwangsläufig dazu, dass der Anteil der Empfänger von Pflegewohngeld voraussichtlich weiter zunimmt. Selbstzahler sind Personen, die ihren Lebensunterhalt über das Pflegewohngeld hinaus eigenständig bestreiten können.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

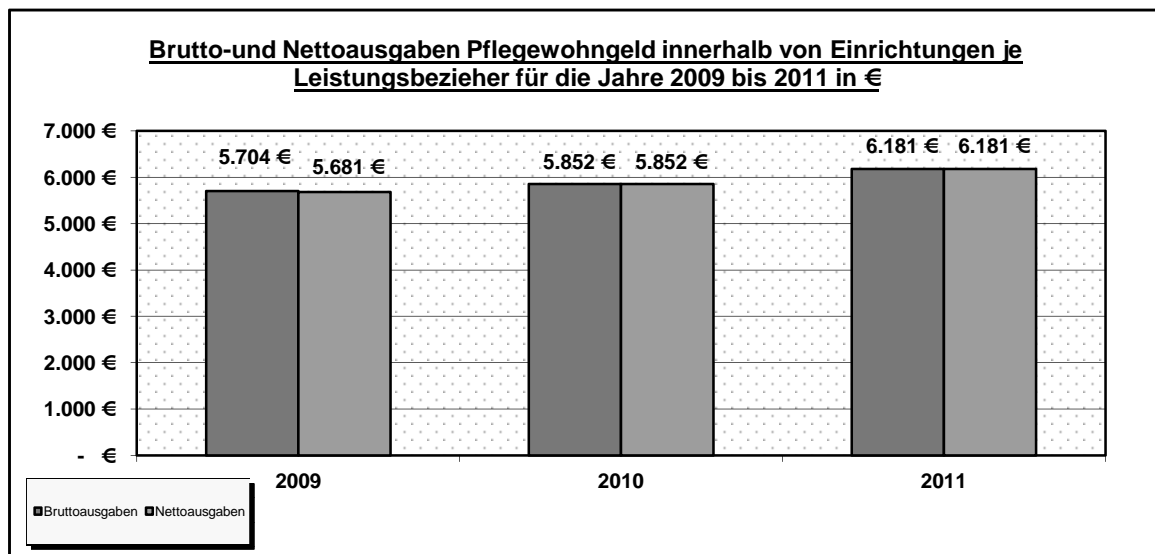
Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegegeld



Erläuterung:

Der Anteil der männlichen Personen ist weitaus niedriger, da in der Regel eine Versorgung durch den Partner mit teilweiser Unterstützung durch Hauspflegedienste sichergestellt wird. Zudem ist der Anteil der weiblichen Bevölkerung über 65 Jahren um 17% höher als der männliche Anteil, was zwangsläufig einen höheren Anteil weiblicher Leistungsempfänger erklärt.

Der geringe Anteil der Nicht-Deutschen ist darauf zurückzuführen, dass diese häufig von Familienangehörigen zu Hause versorgt werden oder bei Pflegebedürftigkeit in ihr Heimatland zurückkehren. Weiterhin sind die Nicht-Deutschen aufgrund einer grds. jüngeren Altersstruktur weniger von Pflegebedürftigkeit betroffen.



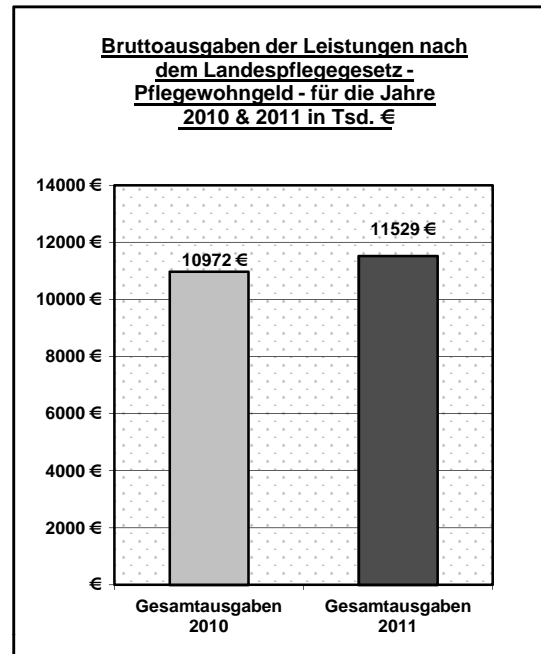
Erläuterung:

Pro Heimbewohner/in werden durchschnittlich monatliche Pflegegeldleistungen zwischen 400 und 500 € gezahlt. Bis ins Jahr 2018 finden Modernisierungsmaßnahmen in den Heimen statt. Dies hat u.a. steigende Investitionskosten zur Folge. In Wuppertal sind im vergangenen Jahr zwei neue Einrichtungen eröffnet worden, die ebenfalls zu Ausgabensteigerungen führten.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

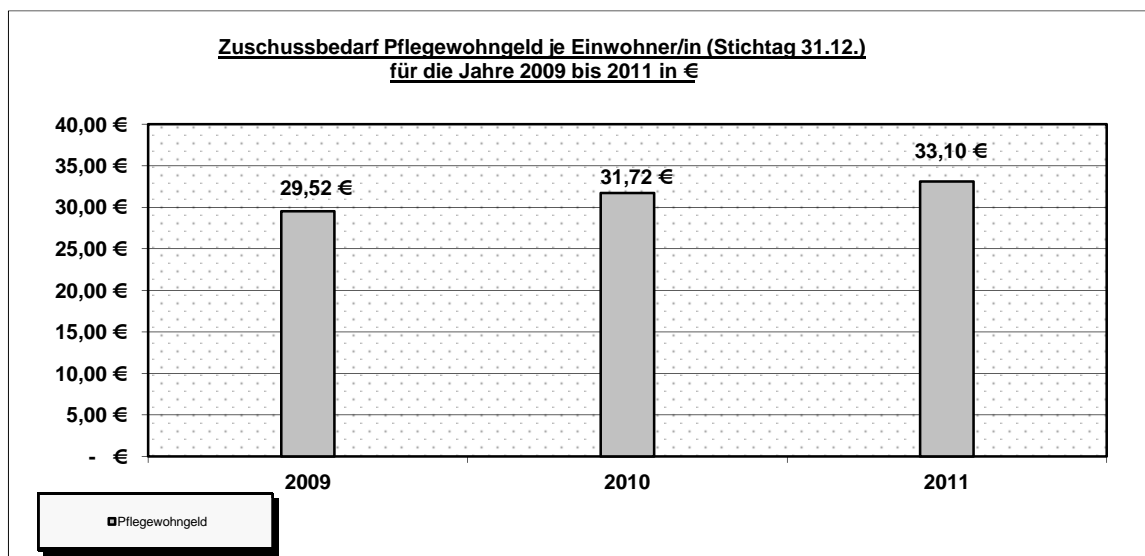
Leistungen nach dem Landespflegegesetz - Pflegegeld

Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	857.796 €	951.853 €
01.02.	939.757 €	913.197 €
01.03.	898.853 €	958.624 €
01.04.	917.045 €	947.217 €
01.05.	936.072 €	930.695 €
01.06.	887.544 €	943.641 €
01.07.	893.034 €	940.142 €
01.08.	897.840 €	926.324 €
01.09.	904.223 €	959.135 €
01.10.	927.548 €	1.103.077 €
01.11.	957.507 €	982.812 €
01.12.	954.550 €	972.001 €
Mittelwert	914.314 €	960.726 €
Jahressumme	10.971.769 €	11.528.717 €



Erläuterung:

Die Höhe der Pflegegeldleistungen je Leistungsbezieher/in ist abhängig von den jeweiligen Investitionskosten der Heime und den Einkommen der Heimbewohner/innen. Pflegegeld wird als vorrangige Leistung vor den anderen Leistungen nach dem SGB XII gewährt. Der Personenkreis der Selbstzahler/innen hat aufgrund vorliegenden Einkommens keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Selbstzahler/innen künftig weiter reduzieren wird. Die Heimentgelte steigen u.a. aufgrund von Sanierungs-/Renovierungsmaßnahmen stetig an und sind aus dem durchschnittlichen Renteneinkommen nicht mehr zu bestreiten. Vorhandenes Vermögen ist unter diesen Umständen ebenfalls schneller aufgebraucht, sodass in den nächsten Jahren von weiter steigenden Ausgaben ausgegangen werden kann.



Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Heimaufsicht

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterstehen alle Pflege- und Behinderteneinrichtungen der Heimaufsicht. Ziel des Gesetzes ist, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner für einen Heimplatz zu wahren und zu gewährleisten. Die Heimaufsicht hat einen umfassenden gesetzlichen Beratungs- und Informationsauftrag gegenüber den Einrichtungen und deren Bewohnern auf der einen Seite; auf der anderen Seite führt sie die Aufsicht und kontrolliert die Einrichtungen.

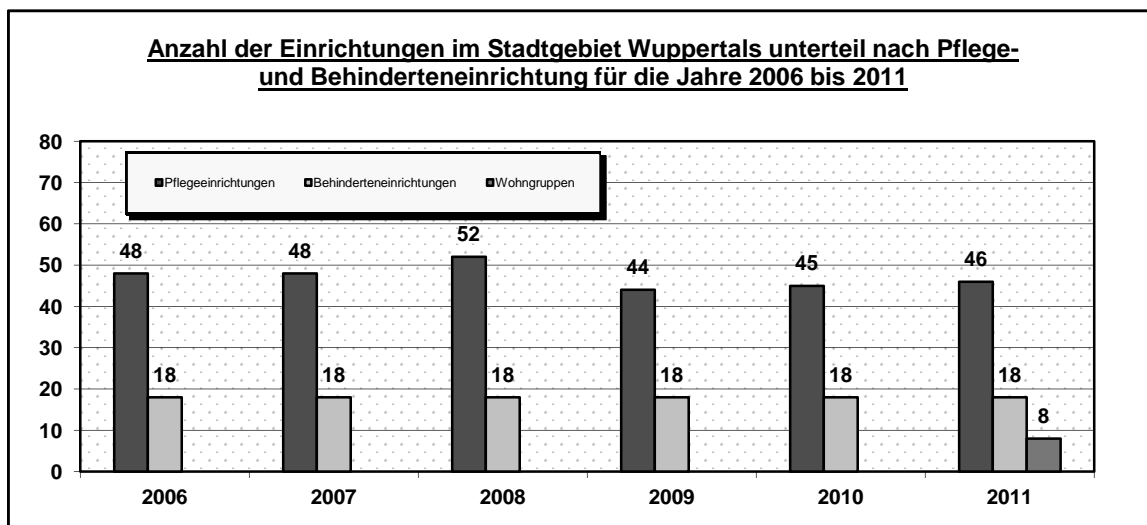
Zu den Aufgaben zählen hierbei insbesondere:

- jährliche Begehungen
- Überprüfung der personellen Rahmenbedingungen (Qualifikation des Personals, Fachkraftquote, Dienstpläne)
- Prüfung der baulichen Mindestanforderungen
- Sicherstellung der Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner/innen
- Beratung von Heimbewohnern/innen und Trägern sowie Klärung von Beschwerden

Bei Beschwerden werden die Einrichtungen zeitnah unangemeldet aufgesucht; Begehungen erfolgen ebenfalls unangemeldet.

Wenn neue Einrichtungen geplant sind, ist die Heimaufsicht mit eingebunden:

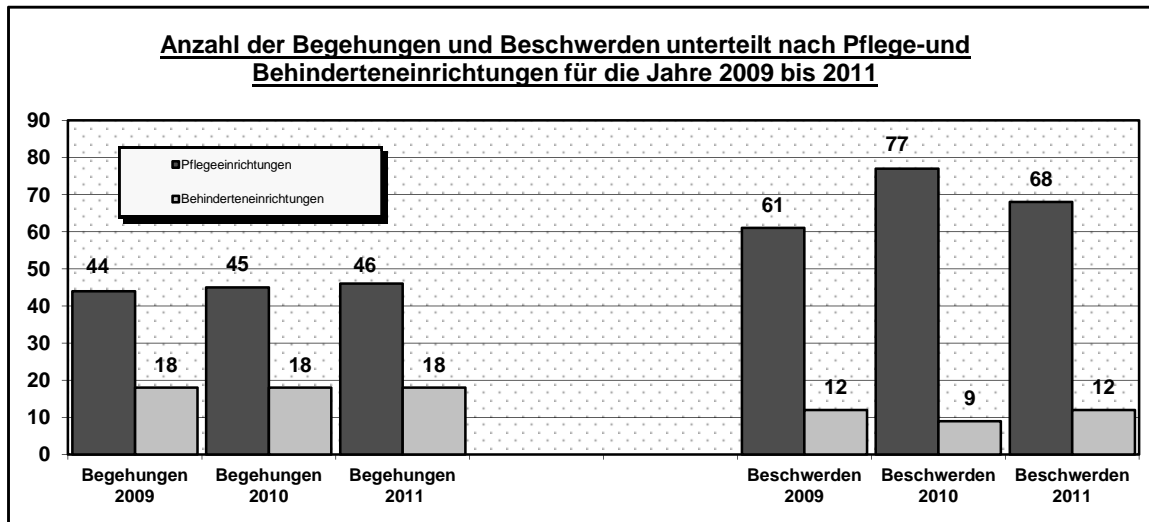
- Prüfung der Baupläne nach den Vorschriften des WTG (Anforderungen an die Wohnqualität)
- Prüfung der Voraussetzungen einer Inbetriebnahme im Zuge des Anzeigeverfahrens



Erläuterung:

Zum Stichtag 31.12.2011 beträgt die Gesamtzahl der dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) unterliegenden Einrichtungen 64. Diese Zahl setzt sich aus 18 Behinderten-, 43 Pflege-, 2 Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie einem Hospiz zusammen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Einrichtungen um eine Pflegeeinrichtung erhöht, die am 01.06.2011 eröffnet wurde.

Zudem unterliegen noch 8 Wohngruppen (ambulant betreutes Wohnen) dem WTG, diese Zahl wird in 2011 erstmalig ausgewiesen.



Erläuterung:

Insgesamt wurden im Jahr 2011 18 Mal Behinderteneinrichtungen und 46 Mal Pflegeeinrichtungen im Rahmen von unangemeldeten Begehungen aufgesucht.

Im Zeitraum 01.01.2011 bis 30.06.2011 gab es aus den Behinderteneinrichtungen 4 Beschwerden und aus den vollstationären Pflegeeinrichtungen 30 Beschwerden.

Im Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2011 gab es aus den Behinderteneinrichtungen 8 Beschwerden und aus den vollstationären Pflegeeinrichtungen 38 Beschwerden. Der/die Beschwerdeführer/in wurde in jedem einzelnen Fall eingehend über den monierten Sachverhalt und die maßgeblichen Rahmenbedingungen informiert. In Einzelfällen wurden durch die Heimaufsicht gemeinsame Gespräche mit Beschwerdeführer und Heimverantwortlichen initiiert, um zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu kommen.

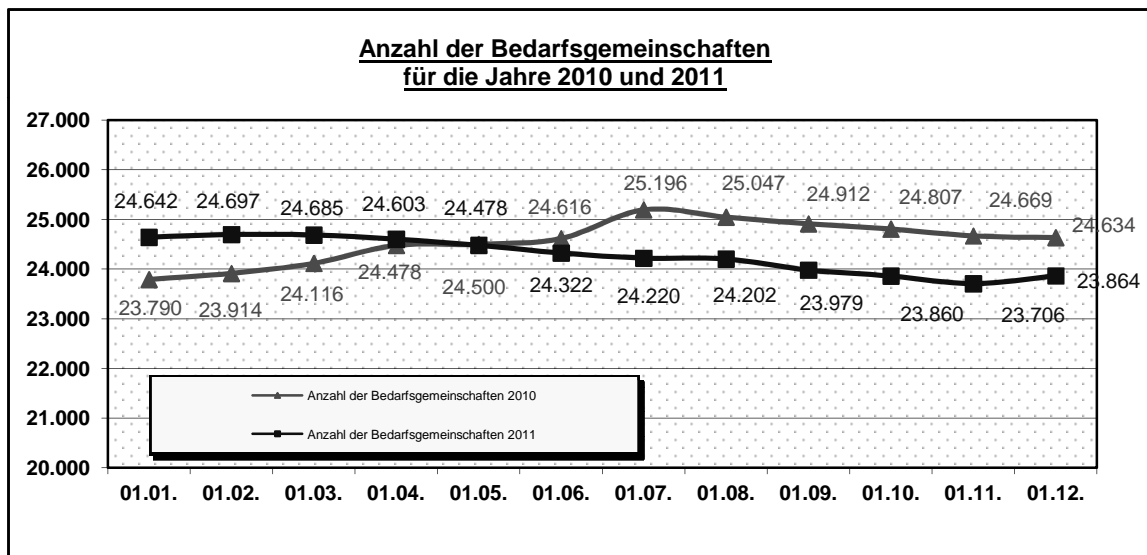
Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen

Erstattungen und eigene Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II

Am 01. Januar 2005 ist das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - in Kraft getreten. Durch das so genannte „Hartz IV-Gesetz“ wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung zusammengeführt. Ziel ist es, Arbeitssuchende wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Existenzgründung zu ermöglichen. Zur Umsetzung des SGB II errichteten die Stadt Wuppertal und die Agentur für Arbeit mit Vertrag vom 13.12.2004 die Arbeitsgemeinschaft Wuppertal (ARGE Wuppertal), seit 01.01.2011 Jobcenter Wuppertal. Die Leistungsgewährung, inklusive der passiven kommunalen Leistungen erfolgt im Wege einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Wuppertal.

Die Stadt Wuppertal als kommunaler Träger ist zuständig für:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Einmalige Leistungen (Erstausrüstung für Hausrat und Bekleidung, mehrtägige Klassenfahrten)
- Flankierende Dienstleistungen (z.B. Schuldner –und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Kinderbetreuung)



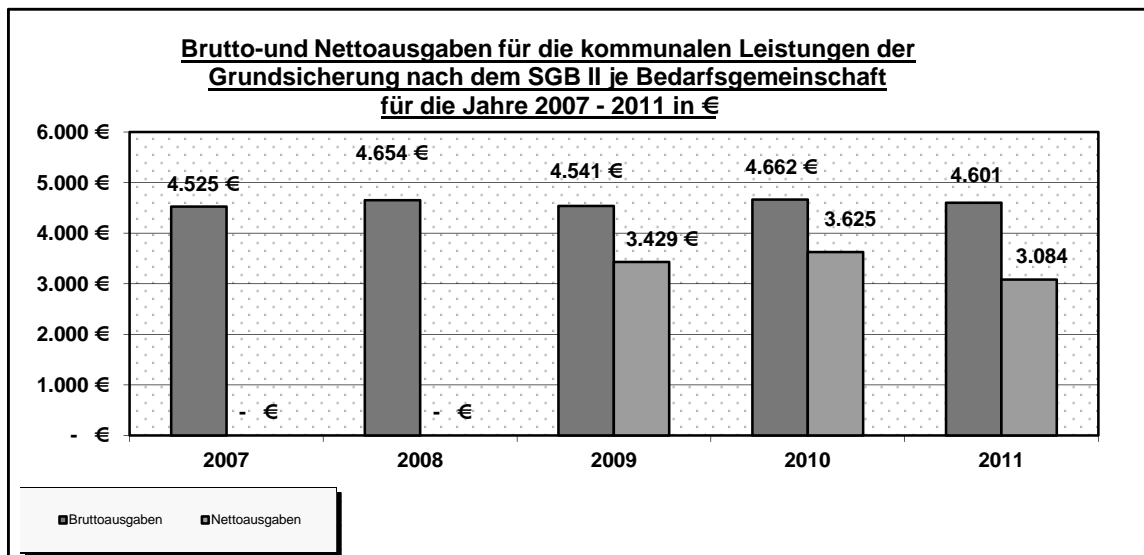
Erläuterung:

Das hier vorliegende Datenmaterial wird den Datenbeständen der Bundesagentur für Arbeit entnommen und vom Jobcenter Wuppertal zur Verfügung gestellt. Da die Leistungsgewährung durch das Jobcenter Wuppertal erfolgt, wird an dieser Stelle für weitere Erläuterungen auf den Bericht "Kennzahlen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II" verwiesen. Die hier fehlenden Daten der Geschlechtsstruktur sind dem "Gender-Mainstreaming-Bericht" des Jobcenters zu entnehmen.

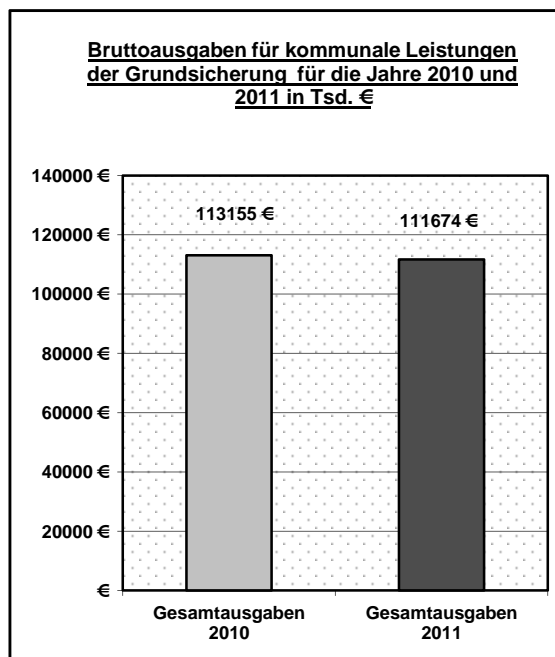
Ab Januar 2011 hat sich die Datenlieferung des Jobcenters geändert. Die Daten wurden auch rückwirkend geändert, so dass eine Vergleichbarkeit mit den Daten der Vergangenheit nicht mehr gegeben ist. In dem obigen Diagramm wurde die Anpassung ab Juli 2010 vorgenommen.

Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen

Erstattungen und eigene Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II



Monat	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
01.01.	9.288.988 €	9.747.774 €
01.02.	9.483.715 €	9.254.753 €
01.03.	9.577.319 €	9.555.029 €
01.04.	9.401.896 €	9.202.005 €
01.05.	9.589.054 €	9.534.430 €
01.06.	9.515.939 €	9.254.860 €
01.07.	9.599.157 €	9.323.380 €
01.08.	9.535.234 €	9.305.281 €
01.09.	9.526.592 €	9.281.310 €
01.10.	9.110.341 €	9.021.386 €
01.11.	9.729.851 €	8.979.271 €
01.12.	8.797.411 €	9.214.129 €
Mittelwert	9.429.625 €	9.306.134 €
Jahressumme	113.155.497 €	111.673.606 €



Erläuterung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2010/2011 wurden für die Kosten der Unterkunft 114,65 Mio. € und für die Einmaligen Leistungen 5,5 Mio. € zugrunde gelegt. Tatsächlich sind in 2011 Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft in Höhe von ca. 107,5 Mio. € und für die Einmaligen Leistungen in Höhe von ca. 4,2 Mio. € angefallen. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hat sich von 23 % im Jahr 2010 auf 35,8 % zur Umsetzung der Leistungen zu Bildung und Teilhabe in 2011 erhöht.



Schwerbehindertenversorgung

Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX

Das Team 201.36 „Schwerbehindertenangelegenheiten“ führt das Feststellungsverfahren nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) durch.

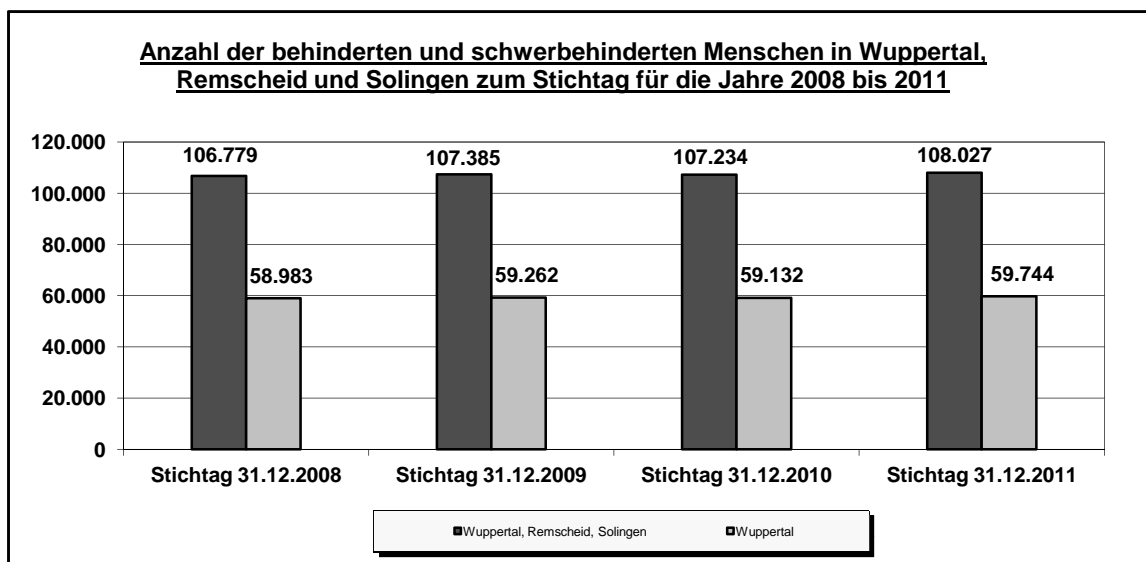
Nach Auflösung der Versorgungsverwaltung werden die Aufgaben seit dem 01.01.2008 bei der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Der bisherige örtliche Zuständigkeitsbereich des Versorgungsamtes Wuppertal für das Bergische Städtedreieck Wuppertal-Remscheid-Solingen ist beibehalten worden. Auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde eine Kooperation der Städte beschlossen, nach der alle Aufgaben bei der Stadt Wuppertal wahrgenommen werden. Die Städte Remscheid und Solingen leisten einen Finanzausgleich. Berechnet wird dieser nach einem Schlüssel, der sich nach den Einwohnerzahlen richtet.

Die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht ist für Menschen mit Behinderungen Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen.

Die Leistungen umfassen:

- Feststellung des Grades der Behinderung
- Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Nachteilsausgleiche
- Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen und weiteren Nachweisen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen

Diese Nachteilsausgleiche sollen die Beeinträchtigung behinderter Menschen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgleichen. Hierzu gehören u.a. Arbeitsplatzsicherung, Kündigungsschutz, Steuerermäßigung, Parkerleichterung, Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, Befreiung von der Rundfunkbühnenpflicht und Ermäßigung der Telefongebühren.

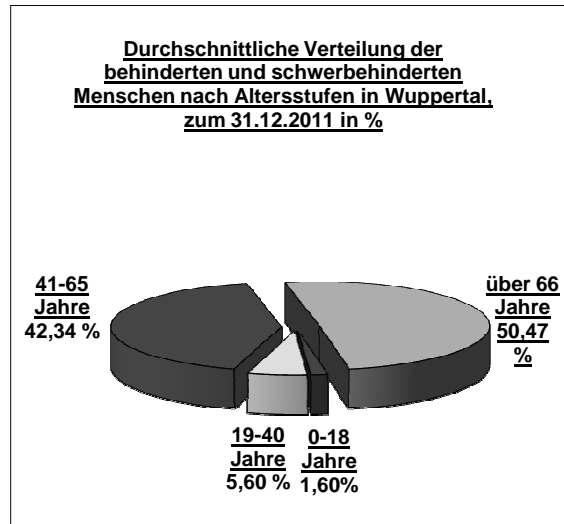
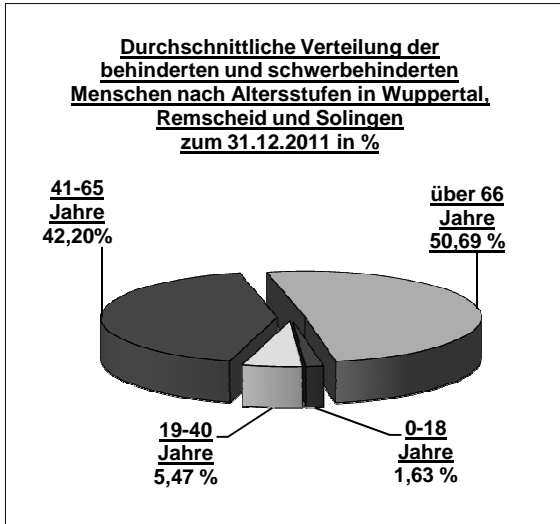


Erläuterung:

Bei insgesamt 620.311 Einwohnern (Melderegister der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12.2011 mit Hauptwohnsitz) in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal beträgt der relative Anteil der behinderten und schwerbehinderten Menschen am 31.12.2011 insgesamt 17,41%. Im Vergleich zum Jahr 2010 ist insgesamt eine leichte Steigerung der behinderten und schwerbehinderten Menschen zu verzeichnen.

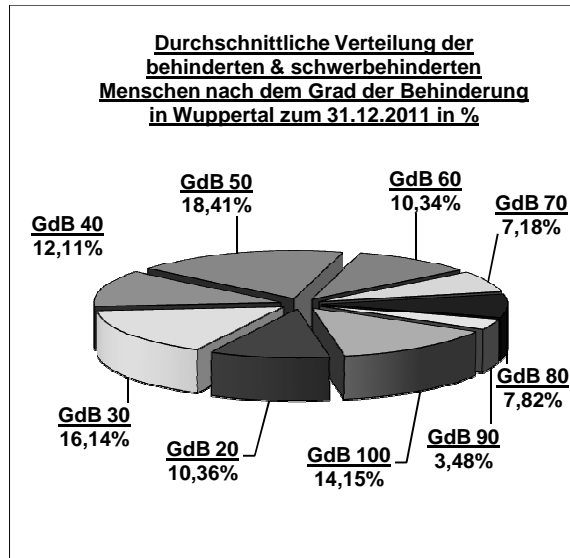
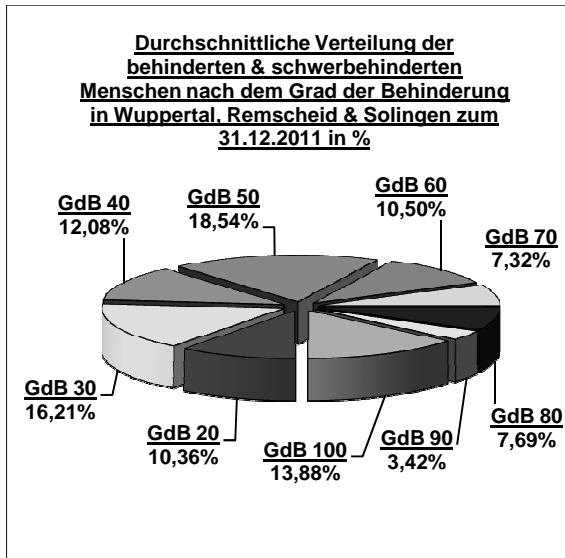
Schwerbehindertenversorgung

Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX



Erläuterung:

Mit zunehmendem Alter steigt die Anzahl der behinderten und schwerbehinderten Menschen an.



Erläuterung:

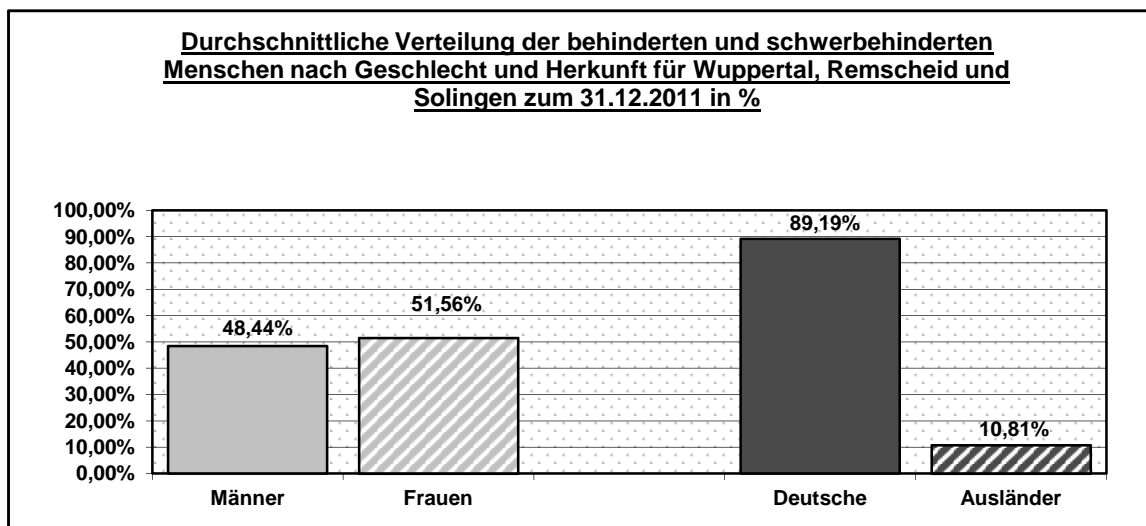
Der Grad der Behinderung (GdB) ist das Maß für körperliche, geistige, seelische und soziale Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigung durch eine Behinderung.

Nach dem SGB IX definiert sich eine Behinderung wie folgt: "Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren. Eine Behinderung ab einem GdB von 50 gilt als Schwerbehinderung; in diesem Fall besteht Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis, in den der GdB eingetragen wird. Behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50, von mindestens aber 30 können unter bestimmten Voraussetzungen mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sein.

Schwerbehindertenversorgung

Schwerbehindertenrecht nach dem 2. Teil SGB IX



Monat	Gutachten/ Stellungnahmen	Befundberichte JVEG	Klage- und Widerspruchs- kosten	Fahrtkosten/ Verdienst- ausfälle	Gesamtaufwand
01.01.	34.796 €	60.085 €	11.192 €	- €	106.074 €
01.02.	30.198 €	68.154 €	10.833 €	309 €	109.494 €
01.03.	25.873 €	83.923 €	12.355 €	71 €	122.222 €
01.04.	26.263 €	55.032 €	12.585 €	201 €	94.081 €
01.05.	30.917 €	70.681 €	16.239 €	- €	117.837 €
01.06.	34.393 €	62.429 €	10.107 €	69 €	106.998 €
01.07.	56.448 €	63.641 €	13.836 €	- €	133.925 €
01.08.	29.112 €	51.190 €	11.943 €	686 €	92.931 €
01.09.	24.038 €	59.872 €	8.887 €	- €	92.797 €
01.10.	25.747 €	59.692 €	6.971 €	- €	92.410 €
01.11.	26.087 €	65.799 €	10.984 €	- €	102.871 €
01.12.	22.805 €	71.604 €	12.557 €	- €	106.966 €
Mittelwert	30.556 €	64.342 €	11.541 €	111 €	106.550 €
Ausgaben 2011	366.677 €	772.102 €	138.490 €	1.336 €	1.278.606 €
Ausgaben 2010	315.389 €	742.381 €	140.293 €	636 €	1.198.699 €

Erläuterung:

Die o.a. Tabelle beinhaltet sämtliche Aufwendungen des Ressorts Soziales für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht. Diese Aufwendungen werden der sog. "Fachbezogenen Pauschale" zugeteilt, die das Land NRW den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal gewährt. Darüberhinaus wird ein sog. "Belastungsausgleich" gezahlt. Dieser dient als finanzieller Ausgleich für die Erledigung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht und beinhaltet insbesondere die Erstattung von Personal- und Sachkosten. Die Erstattungen des Landes für die fachbezogene Pauschale und den Belastungsausgleich decken die Aufwendungen der Jahre nicht vollständig. Für 2011 ergibt sich ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von ca. 110.000 €, der von den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal getragen werden muss. Die Ausweisung der Bruttoausgaben je Leistungsbezieher ist an dieser Stelle nicht sinnvoll/möglich, da nicht zwangsläufig direkte Kosten pro Leistungsbezieher entstehen.

Schwerbehindertenversorgung

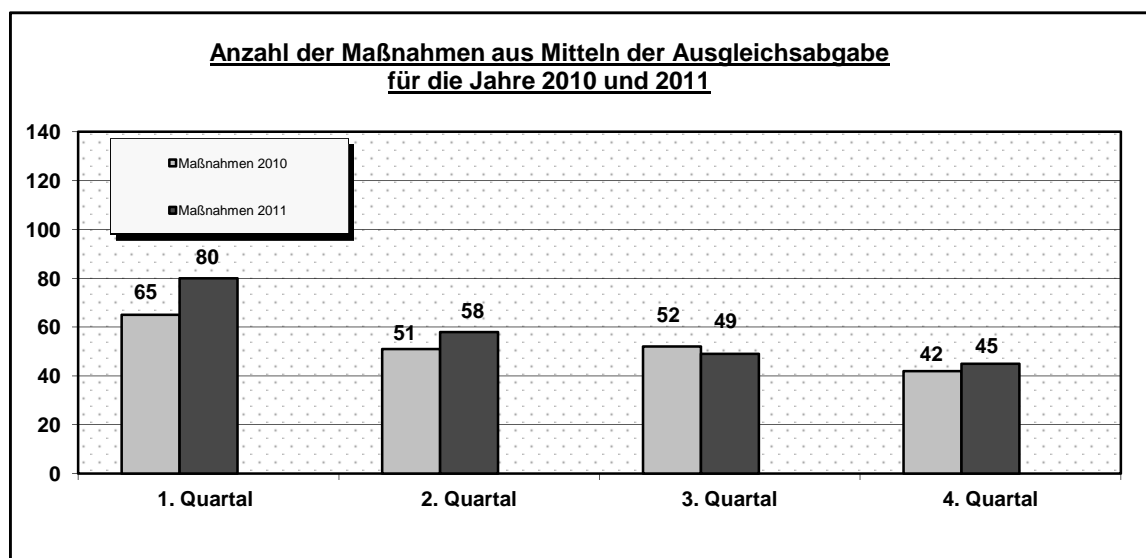
Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

Die Fürsorgestelle für Schwerbehinderte berät und unterstützt erwerbstätige schwerbehinderte Menschen (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %) und denen Gleichgestellte, Betriebsräte, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Arbeitgeber über Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile am Arbeitsplatz. Die Aufgaben der Fürsorgestelle bestimmen sich nach den §§ 68 ff. Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeordnung (SchwbAV). Ziel der Fürsorgestelle ist die dauerhafte Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben.

Folgende Hilfen werden von der Fürsorgestelle angeboten:

- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- Hilfen am Arbeitsplatz (z.B. Beratung bei Gestaltung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes)
- Leistungen für Selbständige und Beamte mit Schwerbehinderung (z.B. anteilige Übernahme der Kosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes)
- Durchführung des Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen
- Maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe*¹ (z.B. für besondere Arbeitsplatzausstattung)

*¹ Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten sind verpflichtet, wenigstens 5 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Für jeden nicht besetzten Pflichtplatz muss pro Monat eine gestaffelte Ausgleichsabgabe gezahlt werden, die jährlich an das Integrationsamt abgeführt wird. Vom Integrationsamt werden den Kreisen und Städten Ausgleichsabgaben nach einem Verteilschlüssel zugewiesen.

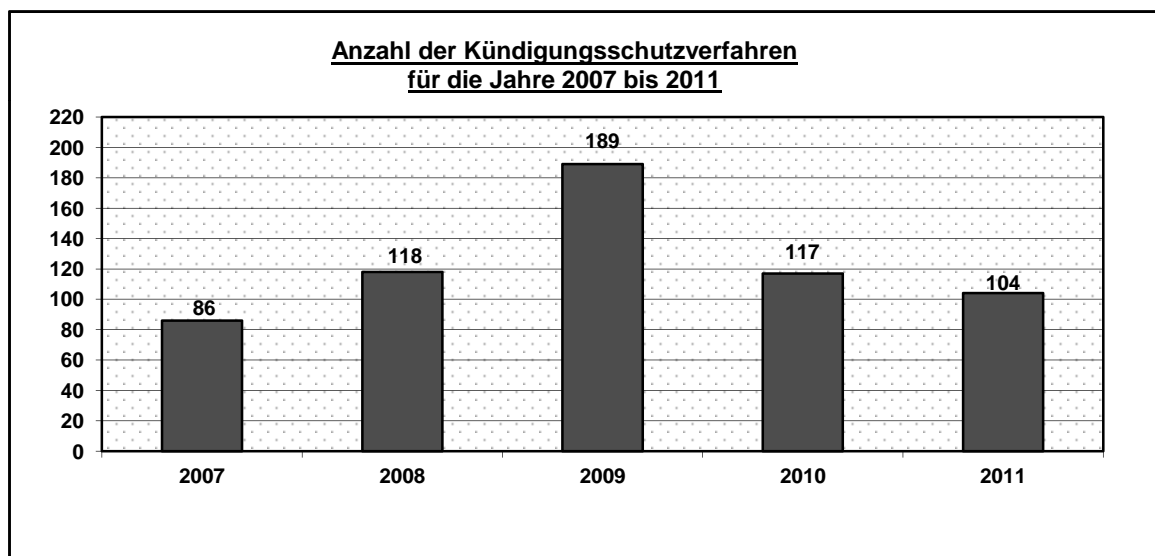
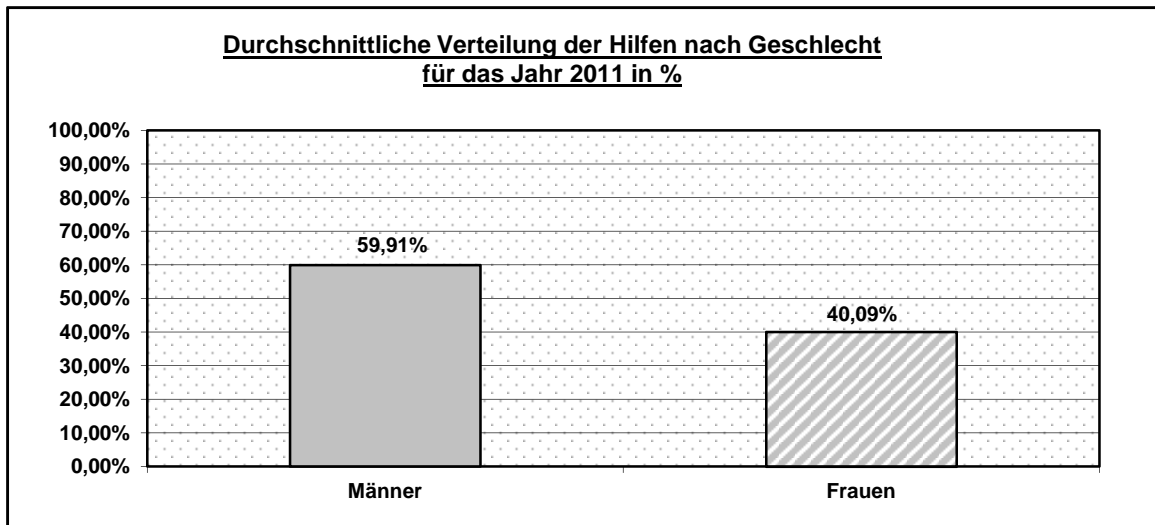


Erläuterung:

Im Jahr 2011 wurden 232 Maßnahmen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe durchgeführt. Dieser Wert entspricht der Zielvorgabe für das Jahr 2011.

Schwerbehindertenversorgung

Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

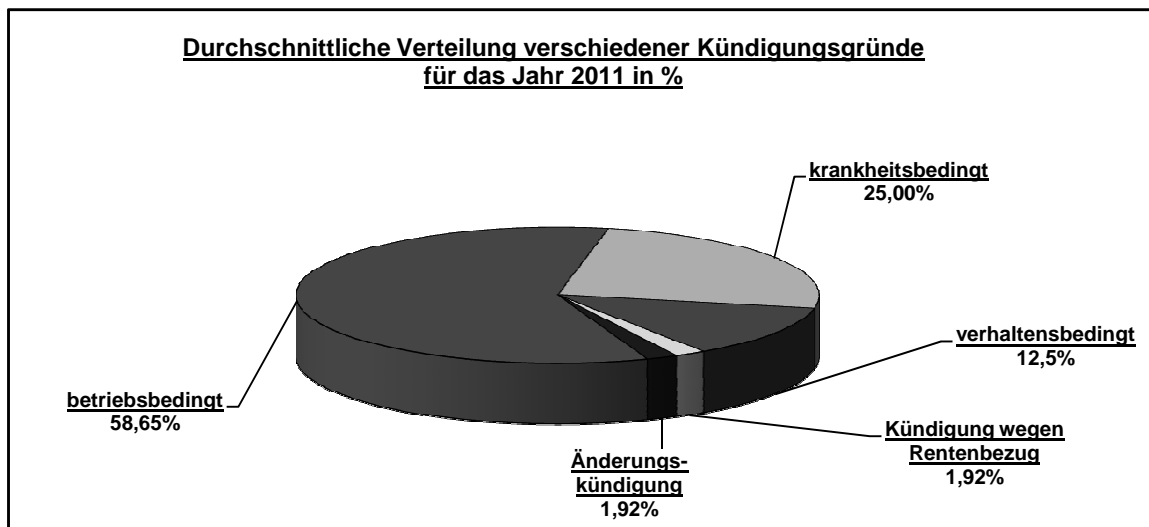


Erläuterung:

Die Anzahl der Kündigungsschutzverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen.

Schwerbehindertenversorgung

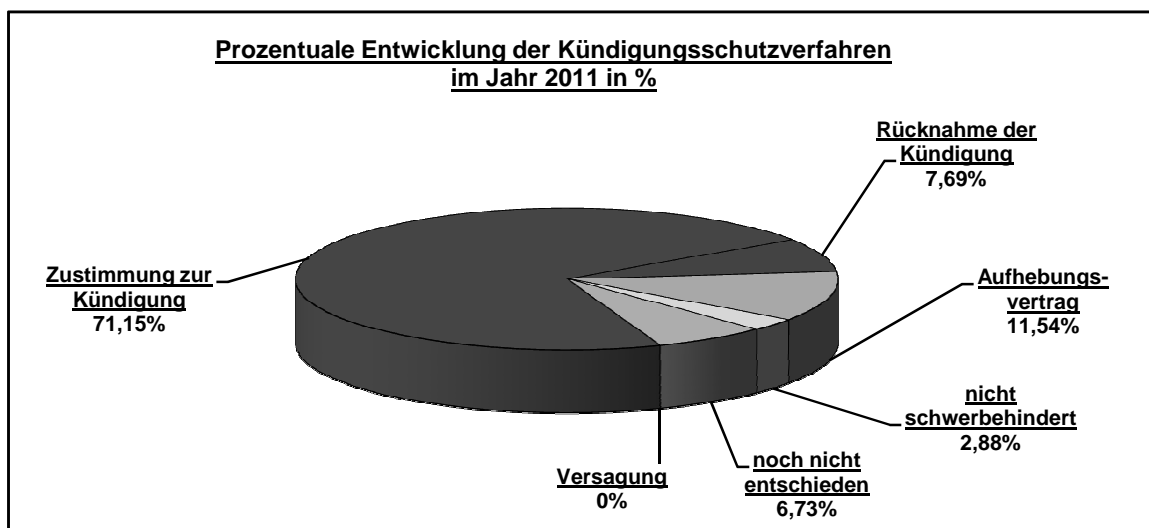
Fürsorgestelle für Schwerbehinderte



Erläuterung:

Bei den Anträgen auf Zustimmung zu ordentlichen Kündigungen stehen betriebliche Kündigungsgründe im Vordergrund. Unter Änderungskündigungen versteht man eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die mit dem Angebot verbunden ist, das Arbeitsverhältnis unter geänderten - in der Regel schlechteren - Bedingungen fortzusetzen.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der betriebsbedingten Kündigungen um ca. 14% gestiegen. Diese Steigerung resultiert überwiegend auf Schließungen von einzelnen Bereichen oder dem Wegfall des Arbeitsplatzes aus wirtschaftlichen Gründen.

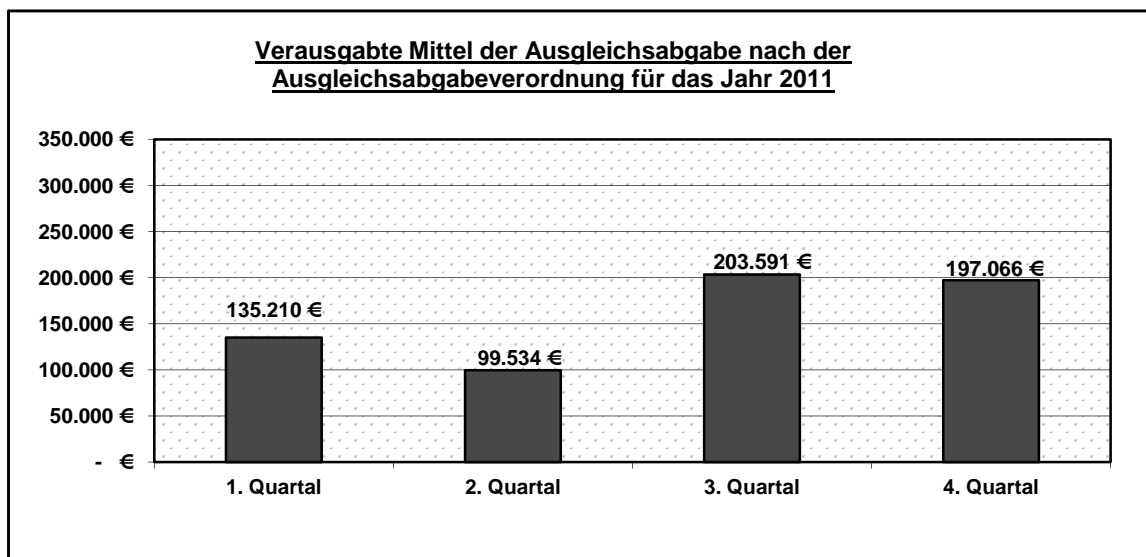


Erläuterung:

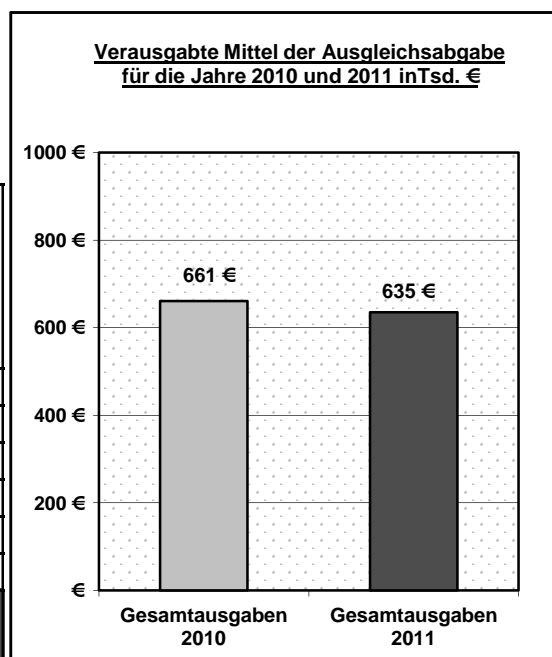
Die Zustimmungen zu Kündigungen sind im Vergleich zum Jahr 2010 um ca. 17% gestiegen. Dies liegt darin begründet, dass im Jahr 2011 wieder mehr betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen wurden, die im Wesentlichen nachvollziehbar und entsprechend begründet waren. Von daher bestand in diesen Fällen keine Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu erhalten.

Schwerbehindertenversorgung

Fürsorgestelle für Schwerbehinderte



Zeitraum	Ausgaben 2010	Ausgaben 2011
1. Quartal	169.729 €	135.210 €
2. Quartal	94.057 €	99.534 €
3. Quartal	206.269 €	175.005 €
4. Quartal	190.491 €	225.652 €
Mittelwert	165.137 €	158.850 €
<i>gebundene Mittel</i>	189.923 €	208.858 €
Jahressumme	660.546 €	635.400 €



Erläuterung:

Jährlich werden durch den LVR als Hauptfürsorgestelle Mittel der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wuppertal als örtliche Fürsorgestelle zur Verfügung gestellt, die unterjährig zu 100% ausgeschöpft werden müssen. Geförderte Einzelmaßnahmen, deren Umsetzung einen zeitlichen Vorlauf bedürfen (z.B. Umbaumaßnahmen, spezielle Maschinen usw.) kommen unterjährig teilweise nicht zur Auszahlung. Für solche Fälle sind Mittel zu binden und jeweils ins nächste Jahr zu übertragen.

Sonstige soziale Leistungen

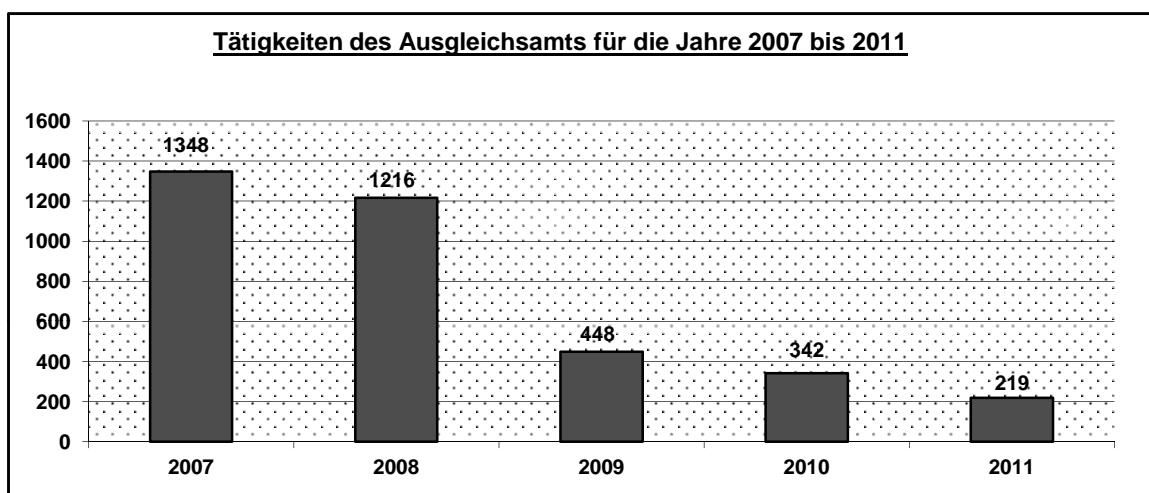
Ausgleichsamt

Das Ausgleichsamt Wuppertal war für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) für die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid zuständig. Hauptaufgabe war die Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen, die zur Abgeltung von Vermögensschäden in der ehemaligen DDR und im Vertreibungsgebiet gewährt worden sind.

Die Aufgaben des Ausgleichsamtes umfassten:

- Rückforderungen von Lastenausgleichsleistungen
- Gewährung von Lastenausgleichsleistungen in Altfällen

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Ausgleichsamt Wuppertal ist zum 31.12.2011 auf das Land übergegangen.



Tätigkeitsschwerpunkte	1. Quartal 2010	2. Quartal 2010	3. Quartal 2010	4. Quartal 2010	1. Quartal 2011	2. Quartal 2011	3. Quartal 2011	4. Quartal 2011
Rückforderungsbescheide	20	15	18	7	6	2	0	0
Anderweitige Erledigung von Entschädigungsakten	20	5	13	23	21	19	44	0
Säumnisbescheide	0	10	3	1	7	1	1	0
Niederschlagungen/Erlasse	3	2	3	4	0	3	1	0
Beschwerden/Widersprüche	1	0	0	0	0	0	0	0
Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0
Archivierung von Einheitswertakten	0	0	0	141	0	0	0	114
Durchführung von Aufgebotsverfahren	0	0	0	53	0	0	0	0
Gesamt	44	32	37	229	34	25	46	114

Erläuterung:

Der starke Anstieg der Tätigkeiten im 4. Quartal liegt jeweils in der Archivierung von Einheitsakten begründet. Die Akten werden jährlich jeweils gegen Ende des Jahres an das Bundesarchiv Bayreuth abgegeben. Seit 01.01.2010 wird ein Teil der Aufgaben des städtischen Ausgleichsamtes vom Bundesausgleichsamt ausgeführt. Zum 31.12.2011 entfällt die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Ausgleichsamt Wuppertal gänzlich, sodass der Restbestand der Akten vollständig übergeben werden muss.

Sonstige soziale Leistungen

Unterhaltssicherung

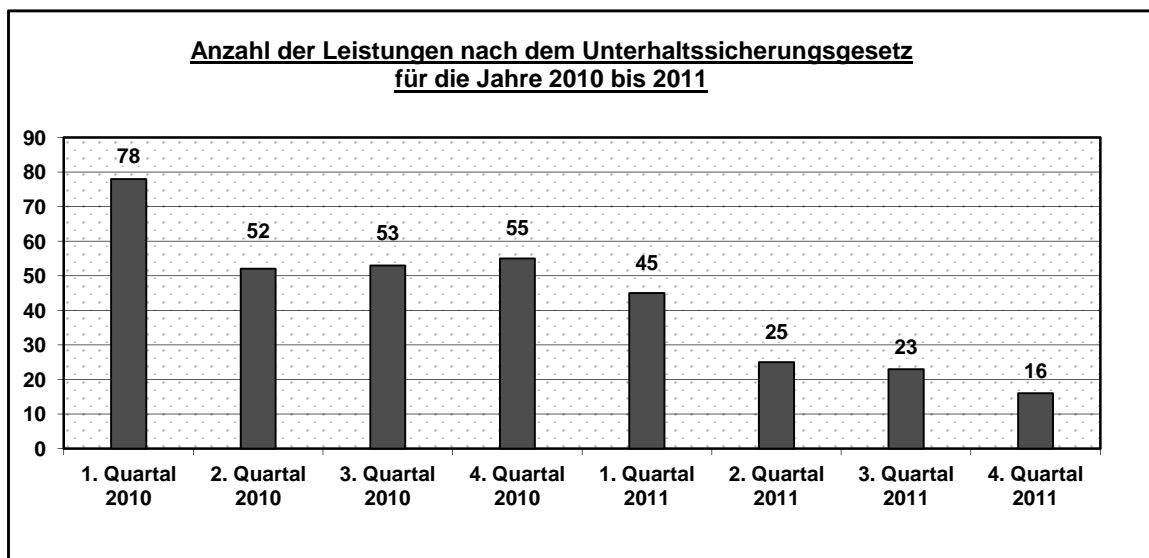
Die Unterhaltssicherungsbehörde gewährt Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) für Wehrdienstleistende und deren antragsberechtigte Angehörige sowie für Wehrübende. Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) werden auf Antrag erbracht. Die Unterhaltssicherungsbehörde ist zuständig für alle Wehrpflichtigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung mit Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Wuppertal gemeldet sind.

Folgende Leistungen kommen nach dem USG in Betracht:

- Unterhaltssicherung für Familienangehörige (z.B. Ehefrau, Kinder, Eltern)
- Zahlung von Mietbeihilfen für die eigene Wohnung
- Übernahme von Beiträgen für Schadensversicherungen, wie beispielsweise Unfall-, Privathaftpflicht-, Rechtsschutz- und Hausratversicherungen, sowie Ruhensbeiträge für eine private Krankenversicherung

Für Wehrübende:

- Verdienstaussfallentschädigungen
- Leistungen für Selbständige
- Gewährung von Mindestleistungen

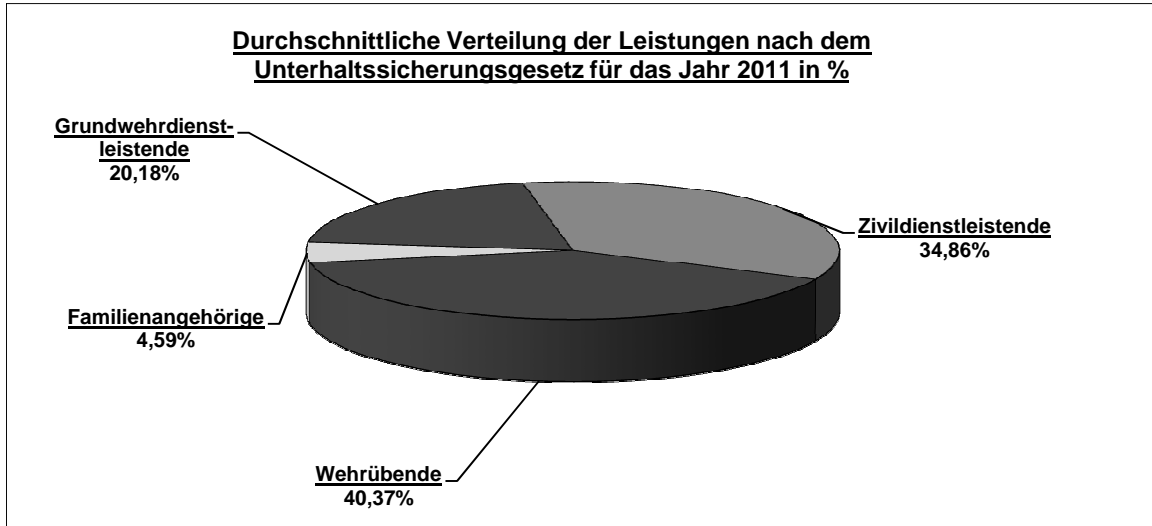


Erläuterung:

Die Tätigkeiten der Unterhaltssicherungsbehörde waren zuletzt auf das 1. und 3. Quartal konzentriert, da gezielt zum 01.01. und 01.07. zum Wehrdienst einberufen wurde. Zum 01.07.2011 wird die Wehrpflicht mit Inkrafttreten des Wehränderungsgesetzes 2011 aufgehoben. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit freiwillig den vor dem 01.07.2011 begonnenen Grundwehr- oder Zivildienst bis zum 31.12.2011 zu leisten. Personen, die diese Option wählen, haben - sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind - dann auch weiterhin die Möglichkeit, Leistungen der Unterhaltssicherung in Anspruch zu nehmen. Ab dem 01.07.2011 kann Wehrdienst geleistet werden, sofern der Berechtigte sich hierzu einberufen lässt. Der Zivildienst ist entfallen.

Sonstige soziale Leistungen

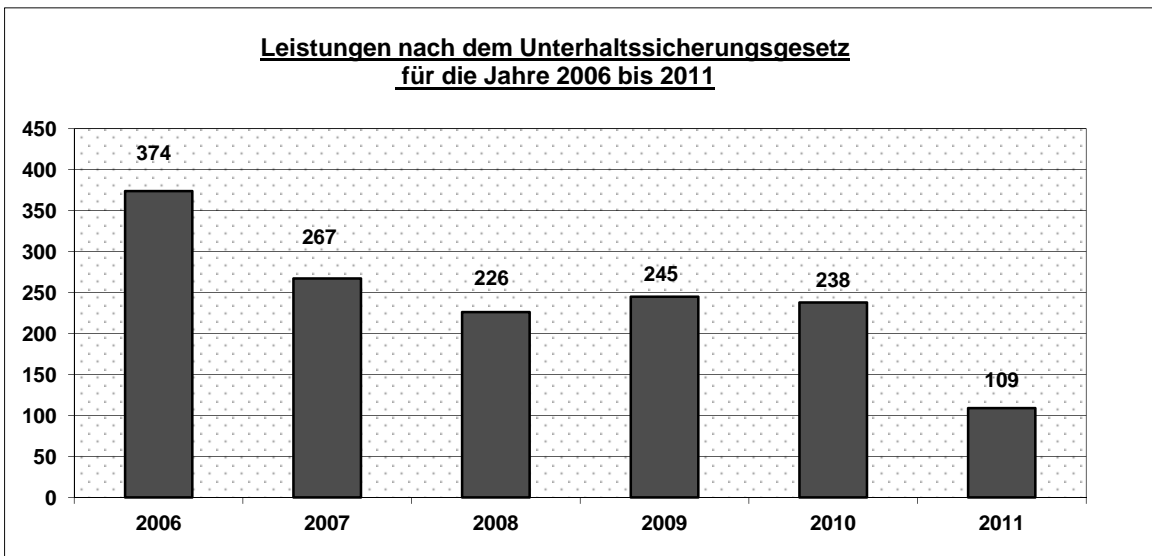
Unterhaltssicherung



Erläuterung:

Aufgrund der Abschaffung der Wehrpflicht ist ein deutlicher Rückgang des Anteils der Grundwehrdienstleistenden im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Diese Tendenz spiegelt sich bei den anderen Zahlen wieder.

Mit Blick auf die Zukunft wird aufgrund der geänderten Rechtslage die Entwicklung der Gewährung der Leistungen rückläufig sein.



Erläuterung:

Die Einberufungen zum Wehrdienst sind seit den letzten Jahren bundesweit stark rückläufig. Seit ca. 2 Jahren werden Wehrdienstleistende nur noch bis zum 23. Lebensjahr einberufen. Aufgrund dieser reduzierten Altersgrenze entfallen zumeist Leistungen für Ehefrauen und Kinder. Die reduzierte Altersgrenze wirkt sich auch bei Leistungen für weitere Familienangehörige, z.B. Eltern, aus, da die Dienstleistenden in der Regel vor Dienstantritt noch nicht über ein entsprechend hohes Einkommen verfügen. Ab dem 01.07.2011 ist der Wehrdienst freiwillig. Somit ist eine Mindestzahl von Einberufungen nicht mehr möglich. Die Leistungen der vormals Zivildienstleistenden entfallen. Diejenigen, die ersatzweise den Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten nun Vergütungen durch die Dienststelle.

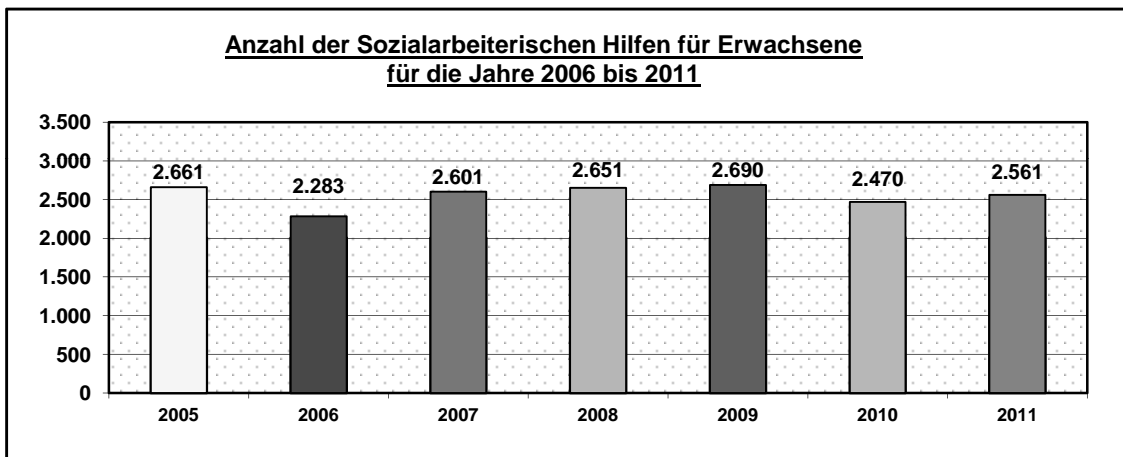
Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene

Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene

Hauptaufgabe der sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene ist die Sicherung notwendiger Hilfen in akuten Bedarfssituationen sowie die Prävention bzw. Überwindung des Abhängigseins von fremder Hilfe. Der Auftrag für das sozialarbeiterische Handeln ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und Zwölftes Buch (SGB XII). Ziel ist das Entgegenwirken sozialer Aussonderungsprozesse und Vernetzung sozialer Bezüge im Wohnbereich.

Die sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene im Überblick:

- Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordinierung von Hilfen für Erwachsene in allen Lebensbereichen mit Ausnahme von Jugendhilfe
- Mitarbeit in gesetzlichen Betreuungsverfahren
- Sicherstellung von Versorgung und Pflege auch bei Meldungen über hilflose Personen, Krisenintervention und in Nottfällen
- Mitwirkung bei der Gemeinwesenarbeit (z.B. Gruppenberatung in Altentageseinrichtungen, Teilnahme an Stadtteilkonferenzen)
- Unterstützung der leistungsgewährenden Dienststellen durch Stellungnahmen aus sozialarbeiterischer Sicht



Zeitraum	Erwachsene ab 80 Jahre	Erwachsene 65 - 79 Jahre	Erwachsene 28 – 64 Jahre	Erwachsene 18 - 27 Jahre	Kinder und Jugendliche*1
Anzahl der Hilfen 2005	488	757	1.395	470	615
Anzahl der Hilfen 2006	548	698	1.151	353	538
Anzahl der Hilfen 2007	591	777	1.319	406	534
Anzahl der Hilfen 2008	550	881	1.242	444	470
Anzahl der Hilfen 2009	608	882	1.281	437	415
Anzahl der Hilfen 2010	621	881	1.170	400	407
Anzahl der Hilfen 2011	652	891	1.157	337	403

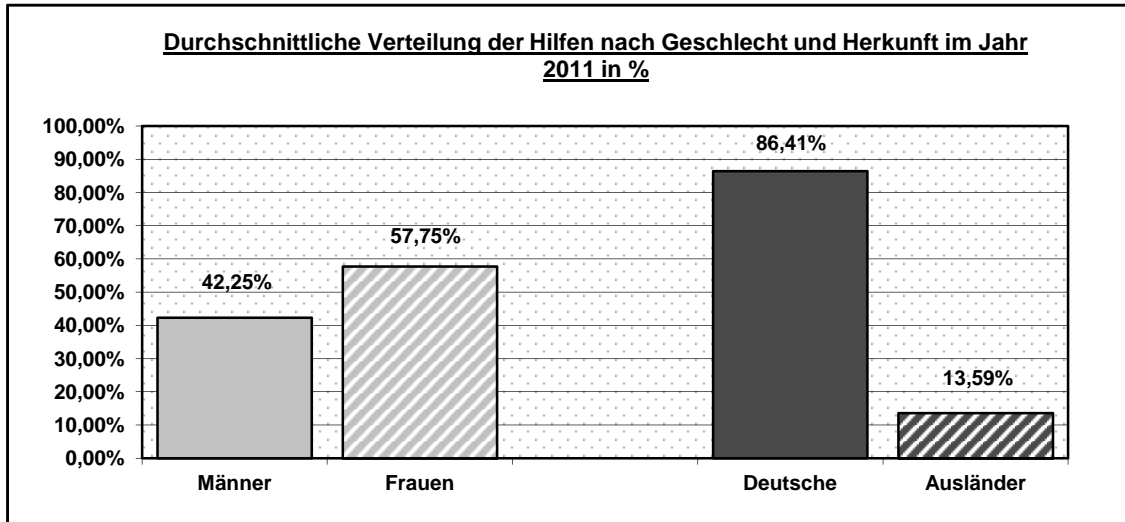
*1 Kinder und Jugendliche werden statistisch miterfasst, da sie indirekt von den sozialarbeiterischen Hilfen für Erwachsene betroffen sein können.

Erläuterung:

Im Jahr 2011 ist gegenüber dem Vorjahr eine leichte Steigerung der Hilfezahlen zu verzeichnen, die aber nicht auf das Niveau der Jahre 2007 bis 2009 führt. Diese Entwicklung liegt nicht in einem geringeren Beratungsbedarf der Menschen begründet. Aufgrund personeller Ausfallzeiten ab Mitte 2009 bis Anfang 2011 und Mitte 2011 standen weniger Kapazitäten für sozialarbeiterische Hilfen an Erwachsene zur Verfügung. Die Beratungen an Personen über 65 Jahren nimmt weiterhin zu, weil in dieser Altersgruppe vermehrt psychische Störungen bzw. Erkrankungen wie z.B. Depressionen und Alkoholabhängigkeit, in Kombination mit Pflegebedürftigkeit auftreten.

Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene

Sozialarbeiterische Hilfen für Erwachsene



Erläuterung:

Frauen nehmen mehr Beratungen in Anspruch als Männer. Dies liegt daran, dass der weibliche Anteil der Bevölkerung, insbesondere in der Altersstruktur ab 65 Jahren, um ca. 18% höher ist als der männliche. Der Anteil der Beratungen bezogen auf den Personenkreis der Nicht-Deutschen ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Tätigkeitsschwerpunkte	Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011
Allgemeine Beratung	1.692	1.711	1.859	1.827	1.808
SGB XII	685	767	836	763	891
Finanzprobleme, Schulden	638	608	666	546	594
Wohnberatung	605	529	649	499	509
SGB II	487	592	546	473	425
Hauswirtschaftliche Hilfen	496	639	652	603	702
Ambulante Pflege	459	566	602	548	555
Kurzzeitpflege, teilstationäre, stationäre Hilfen	167	151	192	218	189
Demenz, Alzheimer etc.	279	237	273	285	339
Geistige, körperliche Behinderung	377	426	473	449	592
Eingliederungshilfe	45	55	50	43	56
Gesetzliche Betreuung	364	347	306	336	375
Suchtkrankheit, psychische Störungen	527	537	645	569	675
Nachbarschaftshilfe, soziale Kontakte	291	359	413	425	437
Sonstige	312	244	330	321	371

Erläuterung:

Bei Betrachtung der Tätigkeiten fallen insbesondere die Schwerpunkte im Bereiche Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung, geistige, körperliche Behinderung und Suchtkrankheit, psychische Störungen auf. Dies macht deutlich, dass sich der Beratungsbedarf aufgrund des demografischen Wandels immer weiter auf Themen verlagert, die für den Personenkreis der über 65-jährigen von Interesse sind. Zudem hat sich die Einleitung bzw. Begleitung von Betreuungsverfahren im Vergleich zum Jahr 2009 um ca. 18% erhöht.

Impressum

Finanz- und Leistungsentwicklung

Herausgeber

Stadt Wuppertal
Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Integration
Ressort Soziales
Fachbereich Ressortmanagement
Neumarkt 10, 42103 Wuppertal

Ansprechpartner und Redaktion

Ivonne Morsbach Fachbereich Ressortmanagement (201.4)
Finanzmanagement (201.43)
Tel.: 0202/563 - 2088
Fax: 0202/563 - 8557
E-Mail: ivonne.morsbach@stadt.wuppertal.de

Kathrin Klatzek Fachbereich Ressortmanagement (201.4)
Finanzmanagement (201.43)
Tel.: 0202/563 - 2053
Fax: 0202/563 - 8557
E-Mail: kathrin.klatzek@stadt.wuppertal.de

Layout

Stefanie Haubl Fachbereich Ressortmanagement

www.wuppertal.de

